

VdK-Forum

Kleine Rente – große Probleme
Ist die Rentenversicherung
für die Zukunft gerüstet?



VdK-Forum
München
13./14. März 2017

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Zukunft braucht Menschlichkeit.

VdK-Forum**Inhalt**

Michael Pausder

Begrüßung

S. 5 – 8

Ulrike Mascher

Notwendige Rentenreformen aus Sicht des Sozialverbands VdK

S. 9 – 16

Wolfgang Buhl

Die aktuellen Rentenpläne in der Bewertung der DRV Bund

S. 17 – 23

Dr. Johannes Steffen

Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau

S. 24 – 37

Dr. Verena Di Pasquale

Zur Diskussion um die Verlängerung der Lebensarbeitszeit

S. 38 – 46

Prof. Dr. Ernst Kistler

Altersarmut und Maßnahmen zur besseren Alterssicherung

S. 47 – 55

Sascha Straub

Von der Betriebsrente bis zur privaten Vorsorge –**Die Notwendigkeit einer einfachen und effektiven Altersvorsorge**

S. 56 – 59

Eva Welskop-Deffaa

Die Rente 4.0 –**Das Konzept der dynamischen Rente für die Arbeitswelt der Zukunft**

S. 60 – 70



Die Expertenrunden des sozialpolitischen Forums des Sozialverbands VdK Bayern.

Michael Pausder

Landesgeschäftsführer des
Sozialverbands VdK Bayern e.V.
München

Begrüßung

Sehr herzlich möchte ich Sie zu unserem diesjährigen VdK-Forum in München begrüßen. Auch dieses Mal haben wir wieder ein hochaktuelles und möglicherweise die Bundestagswahl entscheidendes Thema für unser Forum gewählt: „Kleine Rente – große Probleme. Ist die Rentenversicherung für die Zukunft gerüstet?“

Wie sehr das Thema die Menschen umtreibt, hat letzten Mittwochabend das Bürgerforum der Münchner Tageszeitung „tz“ zum Thema Rente gezeigt. Trotz nasskalten Wetters und zeitgleicher Fernsehübertragung des Derbleckens auf dem Nockherberg lockte das Thema viele Menschen ins Pressehaus in die Bayerstraße.

Hauptaufreger bei den Fragestellern war, dass es zu viele Menschen gibt, die von einer Mini-Rente leben müssen – und das in einem reichen Land wie Deutschland, in einem noch reicheren Bundesland wie Bayern und sogar auch in der „Schickmicki-Stadt“ München.

Und hier handelt es sich keineswegs nur um eine gefühlte Ungerechtigkeit. Alle paar Jahre stellt die OECD fest, dass Deutschland bei den Renten von Niedrigverdienern EU-weit das Schlusslicht bildet.

Das hat etwas mit der strengen Bindung der Rentenleistungen an die eingezahlten



Beiträge zu tun. Deshalb brauchen wir mehr Elemente des sozialen Ausgleichs in der Rentenversicherung, wie zum Beispiel die Wiederbelebung der „Rente nach Mindesteinkommen“. Dies darf aber nicht alleine zulasten der Beitragszahler gehen, sondern muss von allen Steuerzahlern, also auch von Selbstständigen und Beamten mitfinanziert werden.

Wenn dann zusätzlich noch das viele Jahrzehnte vorherrschende Normalarbeitsverhältnis Bruchstellen bekommt, also die Erwerbsbiografien brüchig werden, dann beschleunigt sich der Sinkflug der Renten. Prekäre Beschäftigung, Leiharbeit und Zeitarbeit – all das ist Gift für die Altersversorgung.

Wenn jetzt die Absenkung des Rentenniveaus nicht gestoppt wird, und Beitragserhöhungen insbesondere von den Arbeitgebern weiter mit dem alten neoliberalen Argument abgelehnt werden, dass dies

unsere Wirtschaft erlahmen lassen würde, dann sind die Zukunftsängste der jetzigen und künftigen Rentner berechtigt.

Immer mehr Menschen droht die Altersarmut, auch denjenigen, die ein Leben lang gearbeitet haben. Sie erhalten oftmals schon jetzt eine Rente unterhalb des Grundsicherungsniveaus.

Eine Ende 2016 veröffentlichte Datenübersicht des Statistischen Bundesamtes zeigt: Jeder zweite Beschäftigte in Deutschland muss im Alter mit einer gesetzlichen Rente unterhalb des Grundsicherungsniveaus in Höhe von rund 790 Euro rechnen. Ohne weitere Zusatzeinkünfte im Alter sieht es dann mager aus für den Durchschnittsbürger:

Wie dramatisch sich das sinkende Renteniveau, aber auch der Ausbau des Niedriglohnssektors schon jetzt auf die Rentenzahlbeträge ausgewirkt hat, zeigt eine Berechnung des Koblenzer Professors für Statistik und empirische Sozialforschung, Gerd Bosbach.

Demnach erhielten Neurentner mit langen Versicherungszeiten im Jahr 2015 schon 17 Prozent weniger Rente als Neurentner im Jahr 2000.

Um die Kaufkraft der Altersbezüge im Jahr 2000 zu erhalten, hätten Neurentner im Jahr 2015 über 50 Prozent mehr Rente erhalten müssen. Auch Bestandsrentner hätten rund 21 Prozent mehr Rente bekommen müssen, um die Preissteigerungen in diesem Zeitraum auszugleichen.

Allein diese Auflistung verdeutlicht, wie komplex das Thema ist. Es wird aber auch deutlich: Niedrige Altersrenten stellen

ein zunehmend wachsendes Problem dar. Dies alles ist Anlass für den Sozialverband VdK, die Rente und die Zukunft der Rente wieder ganz oben auf die Tagesordnung zu setzen.

Wir haben in der vergangenen Legislaturperiode bereits einige bedeutende Erfolge in Sachen Alterssicherung zu verzeichnen gehabt:

Das zweite Mütterrentenjahr für ältere Mütter, die Erhöhung der Zurechnungszeit bei den Erwerbsminderungsrenten und auch die Rente ab 63.

Nicht zu vergessen: der Start eines verpflichtenden Mindestlohns. Denn den besten Schutz vor Altersarmut bietet eine durchgängige Erwerbsbiografie, mit einem Einkommen, das den Aufbau lebensstandardsichernder Rentenanwartschaften zulässt. Natürlich muss bei der Höhe des Mindestlohns noch deutlich nachgebessert werden.

Der VdK wird in den kommenden Monaten nicht locker lassen, um der zunehmenden Altersarmut den Kampf anzusagen. Auch im Bundestagswahljahr 2017 rufen wir unsere Mitglieder wie 2013 und 2009 wieder zu einer großangelegten und bundesweiten Aktion auf.

„Soziale Spaltung stoppen!“ lautet unser Motto, mit dem wir ein Signal für einen Kurswechsel in der Sozial- und Rentenpolitik setzen wollen.

Wir werden im Juli in jedem der sieben bayerischen Regierungsbezirke Großveranstaltungen und Kundgebungen abhalten. Wir erwarten großen Zulauf.

Beim tz-Forum letzten Mittwoch stellten zwei Rentner die Frage: „Wann kommt die Rentner-Revolution?“ Und eine zierliche ältere Dame bat mich nach der Veranstaltung

höflich, doch jetzt endlich große Demonstrationen für eine gerechte Rente zu organisieren.

Dass sie uns fragte, ist nicht völlig aus der Luft gegriffen.

Denn wir haben in der Tat im Jahr 2004 in München mit 30.000 Teilnehmern die größte Rentnerdemonstration in der Geschichte der Bundesrepublik organisiert, also wir wissen, wie es geht ...

Damals griffen erstmals so richtig die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel, was zu drei Nullrunden in Folge führte. Man kann gerade heuer im Jahr 2017, in dem sich die Einführung der „Dynamischen Rente“ zum 60. Mal jährt, nicht oft genug daran erinnern, dass gerade die Einführung der Kürzungsfaktoren, wie Riesterfaktor; Nachhaltigkeitsfaktor und Nachholfaktor; das Rentenniveau immer weiter nach unten gedrückt haben.

Statt Großdemonstrationen zünden wir jetzt aber zunächst die erste Stufe, die da lautet: Veranstaltungen in großen Hallen, in denen die Bundestagskandidaten mit unseren Forderungen konfrontiert werden und vor Ort dazu Stellung nehmen können und sollen.

Neben Gesundheit, Pflege und Behinderung sind die Bereiche Rente und Armut unsere zentralen Themen. Wir werden den Druck auf die politischen Entscheidungsträger erhöhen.

Als parteipolitisch unabhängiger Sozialverband geben wir keine Wahlempfehlung. Aber wir garantieren unseren Mitgliedern und allen, die es im Laufe des Jahres noch werden, dass wir vor der Wahl und nach der Wahl den potenziellen Regierungsparteien unmissverständlich klarmachen, dass eine

die wachsende Ungleichheit stoppende Sozial- und Steuerpolitik wesentlich ist für eine gute Zukunft unseres Landes. CDU/CSU, SPD, Grüne und Linke sollten hier an einem Strang ziehen, so wie im Singspiel auf dem Nockherberg letzten Mittwoch. Es ist Zeit für einen neuen Gesellschaftsvertrag gegen die wachsende Ungleichheit im Lande, wie ihn der SZ-Journalist Alexander Hagelüken in seinem kürzlich erschienenen Buch „Das gesplattene Land“ fordert.

„Die Rente muss zum Leben reichen“ lautet dabei der zum heutigen Forum passende Leitsatz des VdK im Vorfeld der Bundestagswahl 2017.

Unser Ziel ist es, in den kommenden Monaten die Weichen für ein gerechteres Rentensystem, das allen nützt, zu stellen.

Dabei werden wir die wachsende Ungleichheit im Lande anprangern, die weiter wachsende Kluft zwischen Arm und Reich, auf die wir bereits vor einigen Jahren mit viel beachteten Plakatmotiven aufmerksam gemacht hatten.

Hier müssen wir gegensteuern, um Politik- und Staatsverdrossenheit nicht weiter wachsen zu lassen und um Rechtspopulisten den Nährboden zu entziehen.

Eine schrumpfende Mittelschicht und eine abgehängte Unterschicht schaden unserer Demokratie, aber auch unserer Wirtschaft. Lassen Sie uns gemeinsam eine Wende herbeiführen. Ein starker und wachsender VdK kann wesentlich dazu beitragen. Die BayernSPD hat verkündet, dass seit der Nominierung von Martin Schulz Ende Januar als Kanzlerkandidat 1.200 neue Parteimitglieder in Bayern zu verzeichnen seien. Dieses Erfolgserlebnis sei der in der Vergangenheit arg unter Mitgliederrückgang leidenden SPD vergönnt. Nur mit der Wachstums-

dynamik des VdK Bayern kann immer noch keine politische Partei mithalten: Wir haben seit Ende Januar ca. 5.600 Neuaufnahmen gezählt.

Es ist auf jeden Fall ein gutes Zeichen, dass immer mehr Menschen – Junge und Alte – sich wieder mehr für unsere Demokratie und unseren sozialen Rechtsstaat in Parteien, Gewerkschaften und Sozialverbänden engagieren. Das macht Mut für die Zukunft.

Ulrike Mascher

Präsidentin des Sozialverbands
VdK Deutschland e.V.
Landesvorsitzende des
Sozialverbands VdK Bayern e.V.
München

Notwendige Rentenreformen aus Sicht des Sozialverbands VdK

Die Sorge, im Alter nicht genügend Geld zu haben, beschäftigt die gesamte Gesellschaft. Lassen Sie mich dazu nur einige Meinungsumfragen der vergangenen Monate zitieren.

So hat im April 2016 eine Umfrage von Infratest dimap für das ARD-Morgenmagazin ergeben, dass sich die Mehrheit der Deutschen, die noch keine Rente oder Pension beziehen, nämlich 57 Prozent, für die eigene Rentenzeit nicht ausreichend abgesichert fühlen. Und je jünger, desto größer ist die Angst. Bei den 18- bis 34-Jährigen sehen sich 62 Prozent nicht ausreichend abgesichert, bei den 50- bis 64-Jährigen ist es immer noch jeder Zweite (51 Prozent). Besonders bei den Geringverdienern mit einem monatlichen Haushalts-Nettoeinkommen unter 1.500 Euro ist die Angst laut dieser Umfrage ausgeprägt: Eine große Mehrheit von 80 Prozent sorgt sich um die eigene finanzielle Absicherung im Alter:

Weitere Umfrage vom September 2016: Laut einer Analyse des Meinungsforschungsinstituts Allensbach blickt die Mehrheit der Deutschen zwischen 30 und 59 Jahren trotz



aktueller materieller Zufriedenheit eher pessimistisch in die Zukunft. Viele sehen ihren Lebensstandard im Alter in Gefahr: 60 Prozent fürchten inzwischen, im Alter Abstriche machen zu müssen.

Nach einer Forsa-Umfrage vom November 2016 befürchten viele Deutsche, im Alter nicht mehr mit dem Geld auszukommen. Drei Viertel (75 Prozent) der Befragten sagten dabei, dass ihnen Altersarmut große oder sehr große Sorgen bereite. Fast genauso groß war die Angst vor sozialer Ungleichheit (72 Prozent).

Und jetzt erst, im Februar 2017, wurden Zahlen einer Umfrage des Meinungsforschungsinstituts Yougov veröffentlicht, nach der sich fast jeder Zweite in Deutschland davor fürchtet, nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben arm zu werden. Selbst unter den Erwerbstätigen fürchtet sich jeder Dritte, im Alter nicht genug Geld zu haben.

Angst vor Altersarmut

Dass die Angst vor Altersarmut in Deutschland deutlich größer ist als in anderen Ländern mit einem ähnlich hohen Lebensstandard wie zum Beispiel Großbritannien oder Kanada, könnte man nun gerne mit der sogenannten „German Angst“ abtun.

Und so wird auch immer wieder darauf verwiesen, dass Deutschland kein Altersarmutproblem hätte, da nur drei Prozent der Rentnerinnen und Rentner in Deutschland Grundsicherung im Alter beziehen würden. Immerhin waren das 2015 jedoch schon 536.121 Empfängerinnen und Empfänger.

Stellt man des Weiteren der bundesweiten Armutsgefährdungsschwelle von aktuell 942 Euro die aktuellen Rentenzahlungsbeträge gegenüber, mit dem Ergebnis, dass insgesamt 39,1 Prozent aller Rentner und deutliche 81,1 Prozent der Rentnerinnen in den alten Bundesländern sowie 31,2 Prozent der Rentner und 64,3 Prozent der Rentnerinnen in den neuen Bundesländern Renten unterhalb von 900 Euro und damit unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle erhalten, wird auf weitere Einkünfte und das Gesamthaushaltseinkommen als richtigerer, anzulegender Einkommensmaßstab hingewiesen.

Beide Positionen sind sicher nicht von der Hand zu weisen. Dennoch liegt die Wahrheit, wie so oft, in der Mitte. Die Alterssicherung über die gesetzliche Rentenversicherung entfernt sich immer weiter von ihrem ursprünglichen Ziel, den Lebensstandard im Alter zu sichern. Bisher gab es einen Konsens darüber, dass das Vertrauen auf ein sicheres Alterseinkommen der Kern unseres solidarisch aufgebauten Sozialstaats ist und die lebensstandardsichernde Altersversor-

gung mit einer generationengerechten Finanzierung verbunden sein muss.

RV-Beitragsatzsicherung im Vordergrund

Das Ziel, einen niedrigen Beitragssatz (unter 20 Prozent) zu sichern, tritt allerdings heute immer stärker an diese Stelle und dominiert die Rentendebatte.

Aktuell liegt der Rentenversicherungsbeitragssatz bei 18,7 Prozent und damit auf einem so niedrigen Niveau, wie wir es zuletzt 1995 (mit 18,6 Prozent), d.h. vor mehr als 20 Jahren, hatten. Vom Höchststand der späten 90er-Jahre (1997–1999) mit 20,3 Prozent sind wir weit entfernt.

Und doch wird gerade von Arbeitgeberseite so getan, als ob der Wirtschaftsstandort Deutschland mit jedem Zehntel Rentenbeitragssatz mehr vor der Zerreißprobe stehen würde.

Dabei stehen wir wirtschaftlich gut da. Selten haben Unternehmen so viel verdient, nie haben sie bisher so viele Waren ins Ausland verkaufen können. Deutschland vermeldet Rekordbeschäftigung, und zwar nicht nur bei Billigjobs, sondern bei regulärer, sozialversicherungspflichtiger Arbeit.

Zum dritten Mal in Folge hat der Staat 2016 auf allen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen und Sozialversicherung – mehr eingenommen als ausgegeben: fast 24 Milliarden Euro, der höchste Überschuss seit der Wiedervereinigung.

Aus Sicht des VdK ist daher der Zeitpunkt günstig, sich noch einmal über die Verteilung der Mittel in Deutschland und die Stabilisierung unseres Altersvorsorgesystems Gedanken zu machen.

Lassen Sie mich gleich voranstellen: Falsch

wäre es, nach dem Gießkannensystem vorzugehen.

Wir müssen gezielt die Schwachstellen anschauen und beseitigen.

Stärkung der ersten Säule erforderlich

Unabhängigbar für den VdK ist, dass Armutsfestigkeit in der ersten Säule unserer Altersvorsorge, d.h. in der gesetzlichen Rentenversicherung, erreicht wird. Die Versuche in der Vergangenheit, die finanzielle Vorsorge für das Alter durch die weiteren Säulen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge abzusichern, haben gezeigt, dass der Leistungsabbau in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht durch die anderen (freiwilligen) Säulen aufgefangen werden kann. Immer mehr Menschen rutschen deswegen in die bedrohliche Nähe der Grundsicherung.

Für den VdK sind betriebliche und private Altersvorsorge zweifellos wichtig, doch nicht als Kompensation, sondern als Ergänzung zur gesetzlichen Rente.

Wir müssen uns dabei auch die Ergebnisse des jüngsten Alterssicherungsberichts vergegenwärtigen: Die gesetzlichen Rentenversicherungsleistungen – bezogen auf alle 65-Jährigen und Älteren – machen heute stolze 63 Prozent der Bruttoeinnahmen zum Leben im Alter aus, betriebliche Altersversorgung und private Vorsorge nur jeweils 8 Prozent und weiteres Einkommen nur 7 Prozent.

Zwar haben 70,4 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten heute eine zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge. Die Verbreitungsquoten und späteren Leistungshöhen unterscheiden sich im Detail aber sehr deutlich, insbesondere

wenn man nach der Einkommenshöhe der Beschäftigten differenziert. Gerade unter den Beziehern niedrigerer Einkommen ist die zusätzliche Altersvorsorge eher wenig verbreitet.

Stabilisierung und maßvolle Erhöhung des Rentenniveaus

Als wichtigste Maßnahme zur Stärkung des gesetzlichen Rentensystems brauchen wir eine Stabilisierung und maßvolle Erhöhung des Rentenniveaus: Denn die gesetzlich vorgesehene Senkung des Rentenniveaus, das aktuell bei rund 48 Prozent liegt, schiebt immer mehr Geringverdiener und auch ganz normale Arbeitnehmer in Richtung Grundsicherung. Sie macht auch alle bisher erreichten Verbesserungen, z.B. bei der Erwerbsminderungsrente oder der Mütterrente nach einigen Jahren wieder zunichte.

Als Argumente für diese angeblich unverzichtbare Absenkung des Rentenniveaus werden längere Rentenbezugszeiten wegen der heute höheren Lebenserwartung und weniger Rentenbeitragszahler aufgrund weniger Geburten genannt. Und auch der Wegfall von vielen Arbeitsplätzen durch die Digitalisierung wird dabei ins Spiel gebracht.

Als potenzielle Stellschrauben in der Rentenniveaudiskussion fungieren deshalb die vor allem von gut situierten Professoren und Wissenschaftlern gern angeführte Erhöhung der Lebensarbeitszeit durch eine weitere Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 70 und mehr Jahre und die von der Wirtschaft vehement abgelehnte Erhöhung des Rentenbeitragssatzes.

Kurz gesagt: Rentenalter oder Beitragssatz!? Die Wahl also zwischen Pest oder Cholera! Nebenbei bemerkt: Es ist schon erstaunlich,

dass in unserem Land gleichzeitig eine Erhöhung des Rentenalters auf über 70 und eine Beschränkung des Führerscheins für Ältere auf Mitte 70 diskutiert werden.

Erweiterung der Finanzierungsbasis notwendig

Doch für den VdK sind damit die Stellschrauben keineswegs erschöpfend aufgezählt. Wir müssen uns stärker mit der gerechten Verteilung des Jahr um Jahr erwirtschafteten Reichtums und einer sachgerechten Finanzierung von familienpolitischen Leistungen wie der Mütterrente oder gesamtgesellschaftlichen Aufgaben der Ost-West-Angleichung der aktuellen Rentenwerte beschäftigen: Wieso sollte man die Altersvorsorge nur von den sozialversicherungspflichtigen Alterseinkommen finanzieren lassen? Was ist mit einer stärkeren Besteuerung des Kapitals und damit einer stärkeren Beteiligung der Unternehmensgewinne?

Auch insgesamt sollten die Bürger nach ihrer Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Das Beispiel Schweiz zeigt, dass es auch ohne Beitragsbemessungsgrenze geht und daher gerade Gutverdiener mehr als andere zum Alterseinkommen beitragen sollten und können. Der Schweizer Einkommensmillionär zahlt von seinem gesamten Einkommen einen Beitrag und erhält eine Höchstrente von 2.350 Franken pro Monat in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV).

Erwerbsminderungsrentner besser absichern

Neben der Frage des Rentenniveaus müssen wir uns außerdem mit bestimmten Personengruppen besonders beschäftigen. An erster Stelle zu nennen ist hier die Gruppe

der Menschen mit einer Erwerbsminderung.

Wir haben uns bereits im Frühjahr 2014 bei unserem VdK-Forum mit den Menschen beschäftigt, die im Erwerbsleben krank werden und nicht mehr arbeiten können. Damals waren wir uns alle einig, dass für diese Menschen mehr getan werden muss: angefangen von zielgerichteter und umfassender medizinischer und möglicherweise beruflicher Rehabilitation, um eine dauerhafte Erwerbsminderung zu vermeiden, bis hin zur deutlichen Erhöhung der Rentenleistungen.

Untersuchungen zeigen, dass sich bei drei Viertel der Personen in Haushalten von Erwerbsminderungsrentnern die finanzielle Situation infolge der EM-Berentung verschlechtert hat. Von allen Personen, die in den Haushalten von Erwerbsminderungsrentnern leben, sind sogar rund 40 Prozent armutsgefährdet.

Zwar wurden mit dem Rentenpaket 2014 und der Erhöhung der Zurechnungszeiten auf das 62. Lebensjahr bereits erste wichtige Maßnahmen ergriffen, diese Menschen besser im Hinblick auf das nicht selbst gewählte Schicksal einer Erwerbsminderung abzusichern.

Gleichwohl kann bisher noch keinesfalls von bekämpfter Armut gesprochen werden. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge neuer Erwerbsminderungsrenten lagen 2015 bei den Männern in den alten Bundesländern bei 702 Euro, bei Frauen bei 640 Euro. In den neuen Bundesländern erhielten Männer 643 Euro, Frauen 717 Euro.

Auch wenn hier jetzt aktuell mit dem sogenannten Erwerbsminderungs-Leistungsver-

besserungsgesetz noch mal nachgebessert werden soll, halten wir die aktuell geplante Regelung für unzureichend. Denn die Zurechnungszeiten für Erwerbsminderungsrenten sollen erst ab 2018 und dann nur schrittweise bis 2024 weiter angehoben werden.

Damit die Menschen, die heute eine Erwerbsminderung erfahren, überhaupt profitieren können, muss die weitere Erhöhung der Zurechnungszeit auch heute und wie im Jahr 2014 in einem Schritt erfolgen. Daneben sollte sich die Koalition nun endlich durchringen, auf die systemwidrigen Abschläge von bis zu 10,8 Prozent zu verzichten. Mehr als 34 Abschlagsmonate mussten sich die Neurentner 2015 durchschnittlich anrechnen lassen, obwohl der Gang in die Erwerbsminderungsrente keine freiwillige Entscheidung ist.

Lassen Sie mich auch etwas zum Argument der Gegner der Abschaffung der Abschläge sagen. Diese meinen, dass die Abschläge bleiben müssten, da sonst massenhafte Ausweichreaktionen der Versicherten weg von anderen Rentenarten, z.B. der Altersrente, in die Erwerbsminderungsrente folgen würden.

Aus der Praxis der VdK-Kreisgeschäftsstellen betrachtet, ist diese Argumentation absurd. Jeder, der schon einmal selbst ein Verfahren – ob als Kläger oder als Bevollmächtigter – geführt hat, weiß, wie hoch die (medizinischen) Hürden sind, die überwunden werden müssen, um eine EM-Rente zu bekommen. Je nach persönlichem Gusto bekommt in diesem Land niemand eine EM-Rente.

Auch Bestandsrentner beteiligen

Betonen möchte ich, dass es dem VdK äußerst wichtig ist, dass auch die Bestandsrentner an den Verbesserungen teilhaben können. Daher fordert der VdK: Auch die 1,7 Millionen Bestandsrentnerinnen und Bestandsrentner müssen an den Besserungen beteiligt werden. Nur dann kann sich der Gesetzgeber wirklich auf die Fahnen schreiben, etwas gegen die Armutsgefährdung dieses Personenkreises unternommen zu haben.

Geringverdiener stärken, Mindestlohn erhöhen

Als weitere Personengruppe, die besonderer Unterstützung bedarf, ist aus Sicht des VdK die Gruppe der Geringverdiener zu nennen.

Nach Angaben der Bundesregierung betrug 2014 die Niedriglohnschwelle 10 Euro Bruttostundenlohn – damit sogar noch um einiges höher als der aktuelle Mindestlohn von 8,84 Euro. 18,4 Prozent der Beschäftigten in den alten Bundesländern, d. h. knapp ein Fünftel, und 34,6 Prozent der Beschäftigten in den neuen Bundesländern, d.h. ein Drittel aller Beschäftigten, haben 2014 mit Niedriglohn gearbeitet.

Besonders von den Niedriglohnbeschäftigten betroffen sind Frauen: Sie hatten zu 26,5 Prozent einen Job mit Niedriglohn (Männer: 15,5 Prozent).

Damit können natürlich keine ausreichenden Rentenansprüche erworben werden. Eine Auskunft des Bundesarbeitsministeriums zeigt, dass bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 38,5 Stunden über 45 Jahre sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung hinweg im Jahr 2016 bereits ein Stundenlohn von 11,68 Euro erforderlich gewesen

wäre, um den durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf von 788 Euro zu erreichen. Ich überlasse es Ihrem Rechenvermögen, auszurechnen, bei welcher Rentenhöhe Personen landen, die diese 11,68-Euro-Grenze nicht erreichen.

Dringend sind aus Sicht des VdK Maßnahmen notwendig, die Rentenbeträge für diesen Personenkreis aufzubessern, u.a. natürlich mit einer kontinuierlichen Erhöhung des Mindestlohns. Der VdK hat aber darüber hinaus mehrmals darauf hingewiesen, und ich möchte es heute noch einmal tun, dass wir mit der Rente nach Mindesteinkommen bzw. nach Mindestentgeltpunkten bereits ein taugliches und erprobtes Instrument für diesen Personenkreis hätten, wir müssen es nur wieder zur Anwendung bringen.

Bis 1992 wurde es angewandt und kam vor allem Frauen in Leichtlohngruppen, die unterdurchschnittlich verdienen haben, zugute. Für diese Regelung müssen/mussten zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es müssen insgesamt wenigstens 35 Jahre rentenrechtlicher Zeiten vorliegen. Dazu zählen Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten.
 - Außerdem muss der Durchschnitt des Rentenanspruchs aus vollwertigen Pflichtbeitragszeiten unter 75 Prozent des Durchschnittseinkommens liegen.
- Trifft beides zu, werden die Rentenansprüche auf diesen Wert aufgestockt.

Wichtig wäre außerdem für diese Menschen, dass es sich für sie auszahlt, zusätzlich fürs Alter vorzusorgen. Wie ich vorhin bereits ausgeführt habe, ist die zusätzliche Altersvorsorge generell noch zu wenig verbreitet und in besonders geringem Maße bei Geringverdienern. Für Geringverdiener

sollte daher insbesondere die von Arbeitgebern finanzierte betriebliche Altersvorsorge weiter vorangebracht werden.

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge will die Koalition hier ab 2018 Verbesserungen auf den Weg bringen, u.a. durch eine Optimierung der steuerlichen Förderung und eine Haftungsentlastung der Arbeitgeber.

Freibetrag in der Grundsicherung für die gesetzliche Rente

Bemerkenswert ist, dass nun endlich daran gedacht wird, die Bereitschaft zur zusätzlichen Altersvorsorge durch Freibeträge bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu stärken. Vorgesehen ist aktuell, dass bis zu 202 Euro abgesetzt werden können, (100 Euro monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge (bAV-, private Riester- oder Rürup-Renten unabhängig von einer etwaigen staatlichen Förderung sowie Rentenbeträge, die aus Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der GRV resultieren) zuzüglich 30 Prozent des diesen Betrags übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge bis zu einer Grenze von 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (2016 wären dies 202 Euro)).

Doch ich frage Sie: Was ist mit einem Freibetrag in der Grundsicherung für die gesetzliche Rente? Hier werden die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung krass benachteiligt.

Gleichzeitig wird mit diesem Gesetz zudem eine neue Gerechtigkeitslücke eröffnet: Denn betriebliche Riester-Verträge sollen wie die privaten Riester-Verträge in der

Auszahlungsphase von der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung befreit werden.

Bewusst nicht berücksichtigt wurden die Krankenkassenbeiträge bei sonstigen Betriebsrenten und Direktversicherungen – eine permanente Quelle des Unmuts und des Unverständnisses vieler Tausender Betriebsrentner:

Vor knapp drei Wochen erst hat die Bundesregierung einen diesbezüglichen Änderungsantrag des Bundesrats harsch abgelehnt. Vorrangig mit dem Argument (Zitat): „Die Verbeitragung von Versorgungsbezügen aus Betriebsrenten ist ein unverzichtbarer Bestandteil für eine solidarische und nachhaltige Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung (...). Die derzeitigen Beitragseinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung aus den Versorgungsbezügen belaufen sich auf rund 5,3 Milliarden Euro. Eine Absenkung des Beitragssatzes (...) führt zu Mindereinnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von jährlich rund 2,5 Milliarden Euro, die über einen deutlichen Anstieg der Zusatzbeiträge für alle Mitglieder refinanziert werden müssten.“

Wie wäre es denn mit einer Wiedereinführung der vollen paritätischen Beiträge für Arbeitgeber?

Es geht bei dieser Regelung also keineswegs um irgendwelche Sachgründe oder Systematiken, sondern rein ums Geld!

Drittes Mütterrentenjahr einführen

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf eine weitere Lücke hinweisen, bei der die Finanzierung im Vordergrund steht: Das dritte

Mütterrentenjahr, das für die Jahre 2017 bis 2019 rund 7,2 Mrd. Euro jährlich kosten würde, Tendenz anschließend sinkend.

Um zu vermeiden, dass immer mehr Frauen im Alter in die Armutsfalle tappen, muss diese Gerechtigkeitslücke bei den Mütterrenten geschlossen werden. Frauen, die ihre Kinder vor 1992 bekommen haben, müssen endlich auch das dritte Erziehungsjahr anerkannt bekommen. Ich bin hier sehr froh, dass der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer auf unserer 70-Jahr-Feier im Januar noch einmal öffentlich die Unterstützung dieser VdK-Forderung bekundet hat.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass die Mütterrente bei den betroffenen Frauen auch tatsächlich ankommt. Auch deswegen ist es wichtig, dass es einen Freibetrag für Grundsicherungsbezieher für die gesetzliche Rente gibt. Bisher wird die Mütterrente, ebenso wie Rentenanpassungen, nämlich eins zu eins mit der Grundsicherung verrechnet.

Selbstständige gesetzlich absichern

Als vorletzten Punkt möchte ich auf einen Personenkreis zu sprechen kommen, der ebenfalls im Alter finanziell äußerst schlecht dasteht. Ich spreche hier von der Gruppe der Selbstständigen. Abgesehen von der Gruppe der Freiberufler, die in Versorgungswerken, mindestens wie in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert ist, haben viele weitere Selbstständige keine oder kaum eine Altersversorgung. Die Hälfte der heute auf staatliche Grundsicherung angewiesenen Menschen hat keine Rentenansprüche – weder aus einer privaten, noch aus der gesetzlichen Rentenversicherung, noch ein sonstiges Einkommen. So lag beispielsweise im Jahr 2015 bei 112.762 Personen das anzurechnende Einkommen bei der Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung bei unter 100 Euro. Für diese Personen brauchen wir eine Lösung, möglicherweise nach dem Vorbild der Künstlersozialkasse.

Situation langzeitarbeitsloser Menschen verbessern

Zuletzt ist es mir wichtig, einen Personenkreis wieder in die öffentliche Aufmerksamkeit zurückzurücken, dessen Altersarmut gesetzlich produziert wird: Die Gruppe der Langzeitarbeitslosen.

2010 wurden die Rentenbeiträge für Arbeitslosengeld-II-Bezieher im Rahmen des Kürzungspakets gestrichen, um, nach den Worten der Gesetzesbegründung, „die Anreize zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu stärken.“ Damals betrug der monatliche Rentenanspruch für Langzeitarbeitslose nach der Abschaffung der Arbeitslosenhilfe und vorangegangenen Kürzungen nur noch 2,09 Euro.

Die Anreize waren offenbar nicht groß genug: Wir haben einen harten Kern von rund einer Million Menschen, die sich von Januar 2005 bis Dezember 2014 durchgehend in der Grundsicherung für Arbeitssuchende befanden. Bezogen auf den Anfangsbestand im Januar 2005 verblieben damit gut 16 Prozent der damals 6,2 Millionen Leistungsbeziehenden zehn Jahre und länger im Leistungsbezug.

Diese Menschen, zu denen vor allem Ältere, gering oder nicht Qualifizierte und Personen mit Kinderbetreuungsaufgaben zählen, müssen deutlich besser unterstützt werden – auch im Hinblick auf ihre spätere Rentensituation. Daher sollten die Rentenbeiträge im Hartz-IV-Bezug noch einmal grundlegend überdacht werden.

Darüber hinaus fordert der Sozialverband VdK einen dauerhaft öffentlich geförderten Arbeitsmarkt. Ein neues Verständnis öffentlicher Verantwortung für langzeitarbeitslose Menschen ist genauso notwendig wie eine neue Struktur der arbeitsmarktpolitischen Förderung. Langzeitarbeitslose Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen brauchen ein dauerhaftes Gefüge statt befristeter Arbeitsmarktprogramme. Sie müssen tariflich entlohnt und sozialversicherungspflichtig und arbeitsrechtlich abgesichert beschäftigt werden. Wir dürfen diese Menschen nicht ausgrenzen, sondern müssen sie wieder in die Mitte unserer Gesellschaft holen.

Wolfgang Buhl

Deutsche Rentenversicherung Bund
Berlin

Die aktuellen Rentenpläne in der Bewertung der DRV Bund

Der folgende Beitrag fasst die Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund zu einigen aktuell diskutierten oder kürzlich umgesetzten Reformvorhaben der Bundesregierung zusammen. Im ersten Abschnitt wird als Grundlage zunächst die aktuelle Finanzsituation dargestellt, da alle Reformvorhaben finanzielle Auswirkungen haben. Im zweiten Abschnitt wird die aktuelle Reformdiskussion reflektiert, insofern sie Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung hat. Der dritte Abschnitt befasst sich mit ausgewählten Regelungen des Ende letzten Jahres verabschiedeten Gesetzes zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz). Ein zusammenfassendes Fazit schließt den Beitrag ab.

1. Aktuelle Finanzsituation

Die aktuelle Reformdebatte findet vor dem Hintergrund einer relativ guten Finanzsituation in der gesetzlichen Rentenversicherung statt. Obwohl die Ausgaben in den Jahren 2015 (rd. 272 Mrd. Euro) und 2016 (rd. 282,6 Mrd. Euro) über den Einnahmen lagen (2015: 270,4 Mrd. Euro; 2016: 280,5 Mrd. Euro), die gesetzliche Rentenversicherung



(RV) also mit einem negativen Haushaltsaldo abgeschlossen hat, lag die Nachhaltigkeitsrücklage zum Jahresende trotzdem jeweils oberhalb der gesetzlich festgesetzten Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben. Die Nachhaltigkeitsrücklage baut sich demnach wie erwartet ab – jedoch langsamer als zunächst erwartet – und lag zum Jahresende jeweils oberhalb der Erwartungen zum Zeitpunkt der Festlegung des Beitragsatzes für die Jahre 2015 und 2016. Am Jahresende 2016 hatte sie eine Höhe von 32,4 Mrd. Euro bzw. 1,62 Monatsausgaben.

Mittel- und längerfristig stellt sich die Situation nach aktuellen Schätzungen und Modellrechnungen folgendermaßen dar: Bis zum Jahr 2030 werden sich Beitragsatz und Rentenniveau im gesetzlich festgelegten Korridor bewegen. Das heißt, der Beitragsatz wird nach den aktuellen Modellrechnungen bis zum Jahr 2020 nicht über 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 nicht über 22 Prozent steigen. Das Rentenniveau wird

2020 voraussichtlich den Wert von 47,9 Prozent und im Jahr 2030 den Wert von 44,6 Prozent erreichen und damit oberhalb der gesetzlich festgelegten Untergrenze von 46 Prozent im Jahr 2020 und 43 Prozent im Jahr 2030 bleiben.

Im Rahmen des seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales initiierten „Dialog Alterssicherung“ hat das BMAS vergangenes Jahr erstmals Vorausberechnungen bis zum Jahr 2045 vorgelegt. Nach diesen Berechnungen werden Beitragssatz und Rentenniveau in den Jahren nach 2030 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Grenzwerte über- bzw. unterschreiten. Im Jahr 2045 werden der Beitragssatz danach bei 23,7 Prozent und das Rentenniveau bei 41,7 Prozent liegen.

2. Die aktuelle Reformdiskussion

Im Anschluss an den bereits erwähnten Dialog Alterssicherung legte die Bundesministerin für Arbeit und Soziales im Herbst 2016 ein „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ vor. Im Folgenden gehe ich auf einige der darin enthaltenen Themen näher ein. Diese Themen spiegeln die aktuelle Diskussion wider und befinden sich zum Teil bereits im Gesetzgebungsverfahren.

Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau

Aus Sicht der Bundesministerin sollte das Rentenniveau bis 2045 nicht unter 46 Prozent sinken. Der Beitragssatz sollte dabei nicht über 25 Prozent steigen. Es sollen also auch über das Jahr 2030 hinaus gesetzliche Haltelinien für Beitragssatz und Rentenniveau gezogen werden.

Beitragssatz und Rentenniveau hängen miteinander zusammen. Ein höheres Renten-

niveau erfordert grundsätzlich auch einen höheren Beitragssatz. Nach einer Faustformel fordert ein um einen Prozentpunkt höheres Rentenniveau einen um einen halben Beitragssatzpunkt höheren Beitragssatz. Da ein Rentenniveau von 46 Prozent nach heutigen Modellrechnungen einen Beitragssatz von über 25 Prozent erfordern würde, sieht das Gesamtkonzept der Ministerin – insofern schlüssig – zur Finanzierung einen Demografiezuschluss des Bundes vor.

Auch aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund erscheint es sinnvoll, auch künftig gesetzliche Haltelinien vorzusehen, ähnlich wie das bereits heute für die Zeit bis 2030 der Fall ist. Diese Haltelinien sollten sich nicht nur auf das Rentenniveau oder den Beitragssatz beziehen, sondern beide Werte berücksichtigen. Auf diese Weise können Haltelinien dazu beitragen, die Belastungen des demografischen Wandels gerecht zwischen Beitragszahlern und Leistungsempfängern zu verteilen. Solche Haltelinien für Rentenniveau und Beitragssatz würden die Alterssicherung auch langfristig vorhersehbar und für den Einzelnen besser planbar machen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Haltelinien unter realistischen Bedingungen erreichbar sind. Es würde also wenig Sinn machen, ein besonders hohes Rentenniveau bei einem besonders niedrigen Beitragssatz festzulegen.

Altersarmut

Derzeit beziehen 2,5 Prozent der Bezieher einer Altersrente aus der gesetzlichen RV gleichzeitig Leistungen der Grundsicherung. Im Verhältnis zu anderen Bevölkerungsgruppen ist das eine relativ niedrige Quote. Aktuell ist das Problem der Altersarmut in Deutschland also eher gering, allerdings gibt

es Befürchtungen, dass sich dies in Zukunft ändern könnte.

Rund ein Viertel der Grundsicherungsempfänger beziehen gar keine Rente aus der gesetzlichen RV und rd. 40 Prozent haben eine Rente von weniger als 400 Euro im Monat. Insofern greift die Forderung nach einer Stabilisierung oder Erhöhung des Rentenniveaus, die aktuell von mehreren Seiten erhoben wird, für diesen Personenkreis zu kurz.

Zu den im Hinblick auf Armut besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen zählen u. a. Selbstständige, Erwerbsgeminderte, Langzeitarbeitslose und Niedriglohnbezieher. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sollten Maßnahmen gegen Altersarmut bei diesen Personengruppen zielgerichtet, frühzeitig und präventiv ansetzen.

Kompensatorische Maßnahmen, die an einer niedrigen Rentenhöhe ansetzen, wären wenig zielgenau, da niedrige gRV-Renten nicht unbedingt ein geringes Haushaltseinkommen bedeuten. Maßnahmen innerhalb der gesetzlichen RV würden zudem die Grenzen zwischen den Prinzipien von Versicherung und Fürsorge verwischen. Insofern erscheint es folgerichtig, dass die sogenannte „Solidarrente“ im Gesamtkonzept des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales außerhalb des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung angesiedelt ist. Der Vorschlag der Solidarrente ist allerdings noch nicht so weit ausformuliert, dass eine abschließende Bewertung möglich wäre.

Verbesserung der Erwerbsminderungsrente

Wie gerade erwähnt stellt Erwerbsminderung ein besonderes Armutsrisiko dar. Der

Anteil der Grundsicherungsbezieher unter den Rentnern wegen voller und dauerhafter Erwerbsminderung ist deutlich höher als unter Altersrentnern und beträgt 15 Prozent. Die durchschnittlichen Zahlungsbeträge im Zugang bei der Erwerbsminderungsrente sind vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2011 um mehr als 200 Euro gesunken. Seit dem Jahr 2011 sind sie wieder im Anstieg begriffen und lagen im Rentenzugang 2015 bei 672 Euro. Mit dem Rentenpaket des Jahres 2014 hat es bereits Verbesserungen beim Recht der Erwerbsminderungsrenten gegeben: Die sogenannte Zurechnungszeit wurde um zwei Jahre bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres verlängert und die Regelungen für ihre Bewertung wurden verbessert. Die letzten vier Jahre vor Eintritt des Erwerbsminderungsfalles werden bei der Berechnung des Wertes der Zurechnungszeit nun nicht mehr berücksichtigt, wenn das für den Rentner günstiger ist. Mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) soll eine weitere schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit um drei Jahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr beschlossen werden. Aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund wäre das eine geeignete Maßnahme, um die EM-Rente armutsfester zu machen.

Alterssicherung von Selbstständigen

Die Absicherung Selbstständiger ist ebenfalls eng mit dem Thema Altersarmut verknüpft. Hierbei geht es zum einen um die individuelle Vermeidung von Altersarmut, zum anderen aber auch um den Schutz der Allgemeinheit davor, unterbliebene

Altersvorsorge aus Steuermitteln im Rahmen der Grundsicherung kompensieren zu müssen. Von den derzeit rund 4,3 Millionen Selbstständigen haben rund 3 Millionen keine obligatorische Alterssicherung. Vielfach wird angenommen, dass die Digitalisierung künftig noch zu einer Zunahme der häufig nicht abgesicherten sogenannten Solo-selbstständigkeit führen könnte. Vor dem Hintergrund, dass die Grundsicherungsquote ehemals Selbstständiger doppelt so hoch ist wie unter ehemals Beschäftigten, besteht weitgehend Einigkeit, dass hier ein Handlungsbedarf besteht. Keine Einigung besteht allerdings hinsichtlich der Frage, in welcher Form Selbstständige verpflichtet werden sollten, Alterssicherung zu betreiben: Sollten sie als Pflichtversicherte in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden oder sollten sie verpflichtet werden, in irgendeiner Form privat oder gesetzlich vorzusorgen? Das Gesamtkonzept des BMAS sieht eine grundsätzliche Einbeziehung aller Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung vor: Es soll dabei allerdings Befreiungsrechte für Berufsgruppen mit obligatorischen Alterssicherungssystemen und einen Vertrauensschutz für ältere Selbstständige geben. Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint es sinnvoll, Selbstständige ohne obligatorische Alterssicherung in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen. Andernfalls wären vielfältige Koordinierungsregeln für den Wechsel zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit sowie für die sogenannten „hybriden“ Erwerbszeiten erforderlich, bei denen selbstständige Tätigkeit und abhängige Beschäftigung parallel verlaufen. Auch die Frage, wie die Einhaltung der Versicherungspflicht geprüft werden kann, wäre dann leichter zu be-

antworten. Die bloße Pflicht, eine Alterssicherung zu betreiben mit der eventuellen Möglichkeit, das auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zu tun, würde außerdem die Gefahr mit sich bringen, dass sich schlechte Risiken in der gesetzlichen Rentenversicherung kumulieren. Diese Gefahr dürfte vor allem im Hinblick auf das Risiko der Erwerbsminderung bestehen.

Rentenangleichung Ost-West

Mehr als 25 Jahre nach der Wiedervereinigung ist den Menschen in Deutschland ein geteiltes Rentenrecht kaum noch zu vermitteln. Das nach West und Ost differenzierende Rentenrecht sollte dazu beitragen, dass die Rentner in Ostdeutschland an der erwarteten dynamischen Entwicklung der Löhne in Ostdeutschland teilhaben. Nach einer Angleichung der Löhne sollten auch die Renten ehemaliger Durchschnittsverdiener in Ost und West gleich hoch sein. Während sich die Löhne in Ostdeutschland von knapp 70 Prozent im Jahr 1992 auf aktuell rund 89 Prozent des Westniveaus angenähert haben, hat sich der für die Rentenhöhe maßgebliche aktuelle Rentenwert (Ost) dem aktuellen Rentenwert (West) bereits bis auf 94 Prozent angenähert.

Nach einem starken Anstieg der Löhne und der Renten in den Neunzigerjahren folgte eine lange Phase, in der sich Löhne und Renten nicht weiter aneinander angeglichen haben. Erst in den letzten Jahren kam es wieder zu einer weiteren Angleichung. Das geltende Recht hat aber nicht nur zu einer nunmehr bereits weitgehenden Angleichung der Rentenwerte geführt, sondern auch dazu, dass derzeit in Ostdeutschland bei einem gleich hohen Lohn und dementsprechend auch gleicher Beitragszahlung eine

um 5,4 Prozent höhere Rentenanwartschaft erworben wird als in Westdeutschland. Ende 2016 betrug der Unterschied sogar 8 Prozent. Die Beibehaltung des geltenden Rechts könnte diesen Zustand eventuell um Jahrzehnte verlängern. Die Regierungskoalition hat daher Ende 2016 beschlossen, die Rentenangleichung noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen. Beginnend mit dem Jahr 2018 sollen bis zum Jahr 2025 sämtliche rentenrechtlichen Größen und Verfahren aneinander angeglichen werden. Angeglichen werden sollen also nicht nur der aktuelle Rentenwert, sondern auch die Beitragsbemessungsgrenze, die Bezugsgröße und der Umrechnungsfaktor für die Arbeitsentgelte in Ostdeutschland, also der sogenannte Hochwertungsfaktor. Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung ist das ein gangbarer Weg. Wichtig ist dabei aber, dass die gegenüber dem geltenden Recht höheren Mehrausgaben aus Steuermitteln finanziert werden. Diese Mehrausgaben entstehen dadurch, dass die Angleichung der Rentenwerte schneller voranschreitet als die Angleichung der Löhne. Die Mehrausgaben gegenüber dem geltenden Recht steigen laut der Gesetzesbegründung bis 2024 auf 3,9 Milliarden Euro pro Jahr. Der Bundeszuschuss soll gemäß dem Gesetzentwurf in den Jahren 2022 bis 2025 schrittweise bis auf 2 Milliarden Euro erhöht werden.

Betriebsrentenstärkungsgesetz

Die aktuellen Reformbestrebungen in der Alterssicherung beziehen sich neben der gesetzlichen RV auch auf eine weitere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung. Dieses Ziel des gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversor-

gung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund durchaus geteilt. Dass der Dotierungsrahmen für die beitragsfreie Entgeltumwandlung dabei nicht ausgeweitet werden soll, ist zu begrüßen. Ausgeweitet werden soll lediglich der Dotierungsrahmen für die steuerfreie Entgeltumwandlung. Insofern kommt es also zunächst nicht zu zusätzlichen negativen Auswirkungen für die gesetzliche Rentenversicherung. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass jede weitere Verbreitung der beitragsfreien Entgeltumwandlung Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung hat. Wenn Entgelte umgewandelt werden, sinkt nicht nur die individuelle Anwartschaft desjenigen, der sein Entgelt umwandelt, sondern auch das beitragspflichtige Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung. Das wiederum hat negative Auswirkungen auf die Rentenanpassung. In dem Maße, wie die Entgeltumwandlung insgesamt mehr in Anspruch genommen wird, vergrößern sich demgemäß auch die negativen Effekte auf die Rentenanpassung selbst ohne Ausweitung des Dotierungsrahmens. Betroffen von der größeren Verbreitung sind damit auch diejenigen Rentner, die selbst keine Entgeltumwandlung betrieben haben.

Bei Beschäftigten mit unterdurchschnittlichen Entgelten soll die weitere Verbreitung auch dadurch gefördert werden, dass künftig – im Falle der späteren Bedürftigkeit – nicht mehr das gesamte Einkommen aus zusätzlicher Vorsorge auf die Grundsicherung angerechnet werden soll. Solche Freibeträge dürften geeignet sein, die zusätzliche Vorsorge für Geringverdiener attraktiver zu machen. Sie gehören auch zu den im Zu-

sammenhang mit drohender Altersarmut diskutierten Modellen zur Belohnung von Vorsorge. Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung ist allerdings anzumerken, dass der Gesetzentwurf nur Freibeträge für die zusätzliche Vorsorge vorsieht, nicht dagegen für die aus Pflichtbeiträgen finanzierte Rente aus der gesetzlichen RV.

3. Flexirentengesetz

Das Flexirentengesetz gehört zu den Reformmaßnahmen in der Alterssicherung, die in dieser Legislaturperiode bereits beschlossen worden sind. Es befindet sich gerade in der Phase der Umsetzung. Das Flexirentengesetz soll den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand flexibler als bisher gestalten. Zu diesem Zweck wird der mögliche Hinzuverdienst neben einer Vollrente zwar nicht ausgedehnt, aber anders berücksichtigt als bisher. An die Stelle von monatlichen Hinzuverdienstgrenzen tritt zukünftig eine Jahreshinzuverdienstgrenze in Höhe von 6300 Euro. Bis zu diesem Betrag darf künftig jährlich hinzuverdient werden, ohne dass die Vollrente beeinträchtigt wird. Oberhalb der Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro wird der Hinzuverdienst zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Dabei erfolgt eine gleitende Anrechnung, sodass es – anders als bisher – nicht mehr zu den sogenannten „Stufenabstürzen“ kommen kann. Solche Stufenabstürze haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass bei einem Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze um wenige Cent der Rentenbetrag auf zwei Drittel, die Hälfte oder ein Drittel des Vollrentenbetrages gekürzt wurde. Die Teilrente, die durch ein Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze entsteht, kann künftig einen beliebigen Anteil der Vollrente ausmachen. Aus Sicht der Deutschen Renten-

versicherung Bund ist allerdings kritisch zu bewerten, dass die korrekte Rentenhöhe im Falle von Hinzuverdienst künftig rückwirkend einmal im Jahr von der Rentenversicherung abgerechnet werden muss. Sofern die Hinzuverdienstgrenze nicht eingehalten wurde, muss der Rentenbescheid rückwirkend aufgehoben und ein Teil der Rente zurückgefordert oder nachgezahlt werden. Vermieden werden kann das z. B. dadurch, dass der Rentenbezieher von vornherein eine bestimmte Teilrente beantragt, sich von der Rentenversicherung die dazu passende Hinzuverdienstgrenze mitteilen lässt und darauf achtet, dass diese Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. In diesem Fall muss nachträglich kein Rentenbescheid aufgehoben werden. Die auf diese Weise bewusst gewählte und beantragte Teilrente muss mindestens 10 Prozent der Vollrente betragen, ansonsten kann die Höhe aber frei gewählt werden.

Erwerb von Rentenanwartschaften neben der Altersvollrente

Mit dem Flexirentengesetz wurden nicht nur die Hinzuverdienstgrenzen und das Recht der Teilrenten neu geregelt. Reformiert wurden auch die Möglichkeiten, im Alter neben dem Rentenbezug weitere Rentenanwartschaften zu erwerben. Diese wirken sich positiv auf die Höhe des Rentenbetrags aus. Vor Erreichen der Regelaltersgrenze führt der Bezug einer Vollrente – anders als bisher – nicht mehr zur Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Auch geringfügig Beschäftigte oder Personen mit einem Arbeitsentgelt oberhalb von 450 Euro sind damit versicherungspflichtig und erwerben Rentenanwartschaften. Auch durch die Pflege eines Angehörigen ist es möglich, neben dem Bezug einer vorzeitigen

Vollrente Rentenanwartschaften zu erwerben, die die Rente dann ab Vollendung der Regelaltersgrenze erhöhen.

Rentanwartschaften nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze führt der Bezug einer Vollrente auch künftig grundsätzlich zur Versicherungsfreiheit. Beschäftigten ist es allerdings möglich, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Beschäftigung weitere Rentenanwartschaften zu erwerben, die sich dann jeweils ab dem folgenden 1. Juli rentenerhöhend auswirken. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Beschäftigung hat dann natürlich zur Folge, dass auch der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung gezahlt werden muss. Der Erwerb von Rentenanwartschaften außerhalb einer Beschäftigung – z. B. durch die Pflege von Angehörigen – ist neben dem Bezug einer Vollrente nicht möglich. Rentenanwartschaften werden in solchen Fällen also nur erworben, wenn auf einen Teil der Rente verzichtet wird. Anders als bisher muss dafür aber nicht mehr auf ein Drittel der Rente verzichtet werden. Aufgrund des neuen Teilrentenrechts reicht auch schon der Verzicht auf einen kleinen Teil der Rente.

4. Fazit

Wir sehen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit einigen Jahren eine sehr gute Finanzentwicklung, die auch durch die Finanzkrise nicht nachhaltig beeinträchtigt werden konnte. Die demografisch bedingte künftige Entwicklung der Finanzen macht es aber weiter erforderlich, über die künftige Verteilung von Leistungen und Lasten – die Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau also – nachzudenken und

zu diskutieren. Die gute Finanzlage hat es in dieser Legislaturperiode erleichtert, Leistungsausweitungen in der gesetzlichen RV zu beschließen, in deren Rahmen die Rentenversicherung aber immer wieder auf die korrekte Finanzierung hinweisen muss. Leistungen wie die Mütterrente oder die gegenüber der Lohnangleichung vorgezogene Rentenangleichung Ost müssen aus Steuermitteln finanziert werden.

Der Gesetzgeber hat den weiteren Reformbedarf im Drei-Säulen-System der Alterssicherung erkannt. Vielleicht könnte eine breit angelegte Reformdiskussion – über einen Dialogprozess oder auch eine Expertenkommission – in der kommenden Legislaturperiode zur Entwicklung eines konsensfähigen Ansatzes zur Weiterentwicklung der Alterssicherung bis 2045 beitragen.

Dr. Johannes Steffen

Portal Sozialpolitik

Berlin

Zum Diskurs um das Niveau der Renten und das Rentenniveau

Zu Beginn des vergangenen Jahrzehnts setzte die rot-grüne Regierungskoalition im Bund – immer wieder überboten durch Forderungen der seinerzeit schwarz-gelben Opposition – einen gravierenden Paradigmenwechsel in der Rentenpolitik in Gang: Den Wechsel von einer am Leistungsziel orientierten Einnahmepolitik (das Sicherungsziel bestimmt die Beitragssatzhöhe) hin zu einer am Beitragssatz orientierten Ausgabenpolitik (das Beitragssatzziel bestimmt die Sicherungshöhe). Als Begründung wurde einmal mehr vor allem auf die im Politikbetrieb stets hoch gehandelten Modellrechnungen zur künftigen demografischen Entwicklung (Alterung der Gesellschaft) sowie auf die schon damals nicht mehr ganz frische Standort-Debatte zurückgegriffen. Die Abwendung einer als unzumutbar kommunizierten Belastung der jüngeren Generationen durch „ungebremst“ steigende Rentenbeiträge („Generationengerechtigkeit“), die Entlastung des Bundeshaushalts bei den Zuschüssen zur Rentenversicherung sowie der Arbeitgeber („Lohnnebenkosten“) und eine auf festem Glauben an die unerschöpfliche „Ergiebigkeit“ der kapitalmarktabhängigen Altersvorsorge gründende Lobpreisung des Kapitaldeckungsverfahrens bildeten zusammen mit



dem Ziel einer Stärkung des Finanzplatzes Deutschland die für den Paradigmenwechsel maßgebenden Argumentationsfacetten.

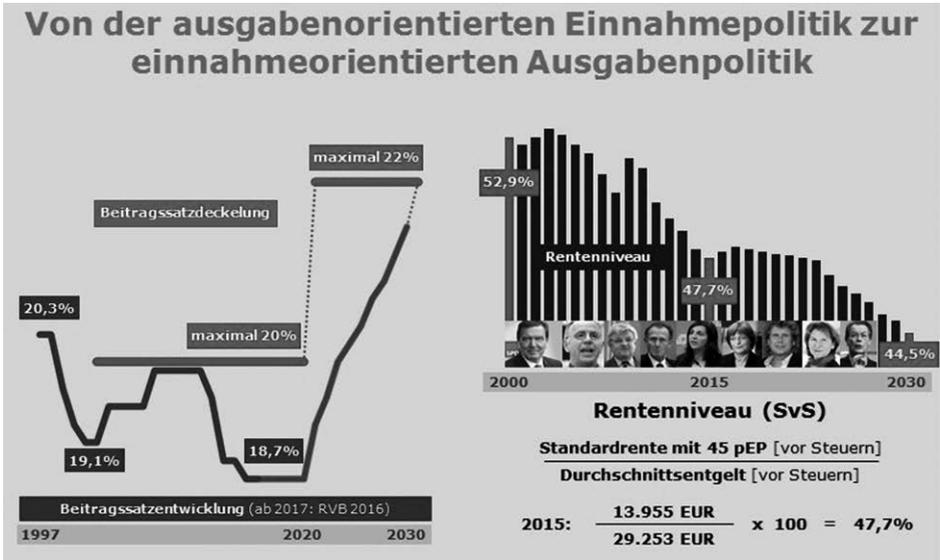
Im Ergebnis wurde der Beitragssatzanstieg zur allgemeinen Rentenversicherung auf maximal 20 Prozent bis zum Jahr 2020 und maximal 22 Prozent bis zum Jahr 2030 gedeckelt. Der Begrenzung des Beitragssatzanstiegs stehen auf der Ausgabenseite allgemeine Leistungskürzungen gegenüber – allen voran die über eine neue Rentenanpassungsformel realisierte drastische Senkung des Rentenniveaus um rund ein Fünftel von seinerzeit rund 53 Prozent auf 43 Prozent bis zu Beginn der 2030er-Jahre. Das sozialpolitische Ziel der Lebensstandardsicherung im Alter – alleine – durch die gesetzliche Rentenversicherung ist damit zunächst einmal Geschichte. Stattdessen soll dasselbe Leistungsniveau nunmehr im Zusammenspiel von gestutzter gesetzlicher Rente, staatlich geförderter betrieblicher Altersversorgung sowie privater Altersvor-

sorge (Teilprivatisierung der Alterssicherung) erreicht werden (können).

Seither zählt die Infragestellung der Senkung des Niveaus der gesetzlichen Rente und mit ihr der Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung weit überwiegend zu einem „No-Go“ in der sozial- und rentenpolitischen Programmatik der Regierungsparteien von gestern wie von heute. Vielen gilt die Niveauabsenkung wenn nicht als unabänderlich, so doch nach wie vor als unvermeidbar. Absehbare Entwicklungen, wie etwa ein steigendes Risiko des Grundsicherungsbezugs im Alter, werden zwar durchaus als Problem registriert, nicht aber mit der Niveausenkung in einen kausalen politischen Zusammenhang gebracht. Ein Stopp der weiteren Absenkung oder gar die Rückkehr zu einer lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente waren im offiziellen Berlin bis vor Kurzem tabu. Die inzwischen angelaufene und von vielen Sozial- und Wohlfahrtsverbänden inhaltlich unterstützte Kampagne des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften für eine Wieder-Anhebung des Rentenniveaus scheinen jedoch Bewegung in die Debatte zu bringen – so schlägt beispielsweise das im November 2016 vom BMAS vorgestellte „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ beim Rentenniveau eine untere „Haltelinie“ von 46 Prozent vor. Mit dem augenscheinlichen Ziel, die Forderungen nach einer Stabilisierung bzw. Erhöhung des Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rente zu konterkarieren, begeben sich gleichzeitig immer mehr politische Akteure in die Rolle des Fürsprechers von (potenziell) Altersarmen. Ursächlich für die Grundsicherungsbedürftigkeit im Alter – so wird zu Recht angeführt – sind vor allem überhaupt nicht vorhandene (dies betrifft

aktuell rund ein Viertel der Grundsicherungsempfänger nach SGB XII) oder aber zu kurze Versicherungszeiten, die häufig einhergehen mit einem vergleichsweise geringen (Stunden-) Entgelt. Das Ergebnis sind völlig fehlende oder zu geringe Rentenanwartschaften. Im Fokus des daraus abgeleiteten Handlungsbedarfs stehen daher Personengruppen, die nicht obligatorisch gesichert sind (v.a. Solo-Selbstständige) oder deren Absicherung als unzureichend gilt (beispielsweise Langzeiterwerbslose, Erwerbsgeminderte oder auch Geringverdiener). Wegen der Anrechnung fast sämtlichen Einkommens auf die Grundsicherung werde diesem Personenkreis aber mit der pauschalen (Wieder-) Anhebung des Rentenniveaus für alle kaum oder gar nicht geholfen; alleine damit kämen die wenigsten von ihnen auf ein Einkommen oberhalb der Grundsicherung. (siehe Folie 1)

Da warnen die einen: „Ein sinkendes Rentenniveau erhöht das Risiko des Grundsicherungsbezugs im Alter.“ – Und die anderen kontern: „Die Erhöhung des Rentenniveaus hilft wenig im Kampf gegen steigende Altersarmut.“ – Obwohl beide Positionen zutreffen, wird das alterssicherungspolitische Ziel der Vermeidung von Altersarmut in der (und für die) Wahrnehmung der Öffentlichkeit in Stellung gebracht gegen eine Stabilisierung und (Wieder-) Anhebung des allgemeinen Sicherungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Diskurs um die Prioritätensetzung in der Rentenpolitik stehen sich zwei Positionen (Rentenniveau versus Niveau der Renten) damit scheinbar unvereinbar gegenüber. Dabei handelt es sich bei den beiden Aspekten um die zwei Seiten ein und derselben Medaille – zwei Seiten, die es allerdings analytisch und politisch-instrumentell streng zu unterscheiden gilt.



Folie 1

Niveau der Renten und Rentenniveau – nicht nur ein begriffliches Durcheinander

Während das Niveau der Renten abhebt auf die erworbenen oder fehlenden Anwartschaften (Summe an Entgeltpunkten), gibt das Rentenniveau Auskunft über Stand und Entwicklung des Verhältnisses der sogenannten Standardrente mit 45 (persönlichen) Entgeltpunkten zum Durchschnittsentgelt aller Versicherten. Die Entwicklung des Rentenniveaus misst somit den Wert der Anwartschaften im Verhältnis zu den Löhnen über die Zeit. Die Bewertung der Anwartschaften wiederum hängt ab von der Höhe und Dynamik des aktuellen Rentenwerts; dessen Bindung an die Entwicklung der Löhne wurde durch den rentenpolitischen Paradigmenwechsel zu Beginn der vergangenen Dekade stark „gelockert“ – mit dem Ziel und dem Ergebnis eines stetig sinkenden Rentenniveaus. (siehe Folien 2 und 3)

Es ist also keineswegs so, „dass auch der gesetzliche Mindestlohn und die Stärkung der Tarifparteien einen Beitrag zur Sicherung eines guten Rentenniveaus in Deutschland leisten und damit die Alterssicherung in unserem Land stärken“¹. Denn beim Rentenniveau geht es explizit *nicht* um den Umfang der Anwartschaften, also die Summe der (persönlichen) Entgeltpunkte, sondern um deren Wert oder Bewertung. Höhere (individuelle) Anwartschaften sind demnach *nicht* identisch mit einem höheren (allgemeinen) Rentenniveau. (siehe Folie 4)

¹ M. Rosemann (SPD) während der zweiten Lesung des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes, Plenarprotokoll 18/37 v. 23.05.2014, S. 3190.

Was misst das Rentenniveau?

Das Rentenniveau misst die **Leistungsfähigkeit** des Systems der allgemeinen Rentenversicherung über die Zeit

- unter der Annahme einer **erwerbslebenslangen** Zugehörigkeit zur Rentenversicherung – also einer sogenannten **Standarderwerbsbiografie** mit 45 pEP (45 Beitragsjahre und Durchschnittsverdienst).

Das Rentenniveau setzt die **Standardrente** ins **Verhältnis** zum **Durchschnittsentgelt** aller Versicherten nach Anlage 1 zum SGB VI.

Das Rentenniveau sagt nichts aus über die **absolute** Höhe der individuellen Renten.

Aber: Im Zeitablauf unterschiedliche Werte des Rentenniveaus zeugen von der unterschiedlichen **Wertigkeit der Anwartschaften verglichen mit den Löhnen** – also im Vergleich zur Entwicklung der die Anwartschaften begründenden (durchschnittlichen) Lohnhöhe.



Folie 2

Rentenniveau Sicherungsniveau vor Steuern (SvS)

$$\frac{\text{Verfügbare Standardrente}}{\text{Verfügbares Durchschnittsentgelt}} = \frac{13.955 \text{ €}}{29.253 \text{ €}} = 47,7\% \text{ (2015)}$$

Verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten **ohne** Berücksichtigung der auf sie entfallenden Steuern, gemindert um den allgemeinen Beitragsanteil zur Krankenversicherung und den Beitrag zur Pflegeversicherung (1/4 des Beitragszuschlags für Kinderlose: $0,25 \times 0,25 = 0,0625$)
→ **tatsächliche Beitragssätze zur KV/PV.**

Verfügbares Durchschnittsentgelt ist das Durchschnittsentgelt **ohne** Berücksichtigung der darauf entfallenden Steuern, gemindert um den durchschnittlich zu entrichtenden Arbeitnehmersozialbeitrag einschließlich des durchschnittlichen Aufwands zur zusätzlichen Altersvorsorge (Bruttoentgeltumwandlung zur bAV und Eigenbeiträge zur geförderten pAV)
→ **Sozialbeitragsquote nach VGR.**

Folie 3

So erhöhen Leistungsverbesserungen für bestimmte Personengruppen – wie etwa im Rahmen des „Rentenpakets“ 2014 oder auch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns 2015 – zwar die (individuellen) Anwartschaften der Versicherten. Aber auch diese Leistungsverbesserungen sind von der anhaltenden Niveausenkung betroffen und verlieren dadurch im Laufe der Zeit kontinuierlich an Wert gegenüber den Löhnen. Doch damit nicht genug: Im Zusammenhang mit der geltenden Anpassungsformel führen sämtliche Leistungsverbesserungen ihrerseits zu einer Beschleunigung des Wertverlustes der bereits berenteten wie auch aller noch nicht berenteten, selbst der in Zukunft erst noch zu erwerbenden Anwartschaften.² Diese Wirkungszusammenhänge gelten unabhängig von der Finanzierungsart der Leistungsverbesserungen – also unabhängig davon, ob der Anstieg des Rentenvolumens über Beiträge oder über Steuern finanziert wird. Ein durch Leistungsverbesserung verursachtes steigendes Niveau einzelner Renten führt unter der geltenden Anpassungsformel zwingend zu einer (zusätzlichen) Verminderung des Rentenniveaus für alle: Die Dynamik des aktuellen Rentenwerts fällt schwächer aus als im Referenz-Szenario ohne Leistungsausweitungen. Daher würden auch all jene Maßnahmen, die der Rentenversicherung von verschiedenen Seiten zur Vermeidung steigender Altersarmut politisch angedient werden, mit einer Dämpfung der Rentenanpassung und damit einer zusätzlichen Senkung des Rentenniveaus für alle erkaufte. Hier treten die Konturen einer weiteren Dimension des rentenpolitischen Paradigmenwechsels zu Tage: Unter der geltenden Anpassungsformel führen Leistungsverbesserungen innerhalb der Rentenversicherung, etwa zur Vermeidung von

Armut im Alter, perspektivisch zugleich unweigerlich zu einer Leistungsneuvellierung auf einem Sicherungsniveau, das die gesetzliche Rente in ihrer Höhe kaum noch von der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung unterscheidbar macht. „Das bedeutet zugleich den Abschied von einem Rentenversicherungssystem, das über Jahrzehnte durch seine Lohnbezogenheit maßgebend zum Abbau von Altersarmut beigetragen hat.“³ – So paradox es anmutet: Unter Status-quo-Bedingungen haben Leistungsverbesserungen für vergleichsweise wenige (Anhebung des Niveaus der Renten) eine Verschlechterung des Leistungsstandards für alle zur Folge (Senkung des Rentenniveaus). (siehe Folie 5)

2 Dies gilt nicht für jenen Anteil am steigenden Rentenvolumen, der auf die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts selbst und damit der Standardrente zurückzuführen ist, und auch nicht für Leistungsausweitungen, die der Rentenversicherung durch den Bund erstattet werden. Denn zur Ermittlung der Anzahl der Äquivalenzrentner im Nachhaltigkeitsfaktor der Anpassungsformel wird das Gesamtvolumen der Renten um erstattete Aufwendungen für Renten und Rententeile gemindert (§ 68 Abs. 4 Satz 3 SGB VI). Erstattungen spielen mit zuletzt rd. 750 Mio. Euro nicht mehr die Rolle, die ihnen noch vor 1992 zukam. Bis zum Inkrafttreten des Rentenreformgesetzes 1992 wurden der Rentenversicherung beispielsweise die Aufwendungen für die 1986 eingeführten Kindererziehungszeiten separat vom Bund erstattet; ab 1992 wurde dann der allgemeine Bundeszuschuss um den Erstattungsbetrag für Kindererziehungszeiten in 1991 (etwa 2,5 Milliarden Euro) erhöht, womit der Umfang der (verbliebenen) Erstattungen deutlich sank.

3 W. Schmähl, Von der Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung zu deren partiellem Ersatz: Ziele, Entscheidungen sowie sozial- und verteilungspolitische Wirkungen – Zur Entwicklung von Mitte der 1990er-Jahre bis 2009, in: E. Eichenhofer, H. Rische, W. Schmähl, Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung SGB VI, Köln 2011, S. 246.

»Niveau der Renten« und »Rentenniveau« Nur ein in begriffliches Durcheinander ?

Anwartschaften »Niveau der Renten«	... und deren ...	Bewertung »Rentenniveau«
Summe der pEP ↑		Bewertung der EP ↓
»Leistungsverbesserungen« wie beispielsweise: <ul style="list-style-type: none"> - »neue Mütterrente« - Höhere Zurechnungszeit - RnMEP (Verlängerung) - Gesetzlicher Mindestlohn - Abschlagsfreie »Rente 63« 		Erfolgt über den AR und dessen Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> → Abkoppelung von der Lohnentwicklung → Niveausenkung führt zu relativer Entwertung gegenüber den Löhnen

Auch die »Leistungsverbesserungen« selbst sind folglich von der (anhaltenden) Niveausenkung betroffen.

Und: Verbesserungen des Leistungsrechts der GRV (*die nicht den AR selbst betreffen*) tragen ihrerseits zur (weiteren) Niveausenkung bei!

Folie 4

Die Wirkungszusammenhänge sind komplex und finden wohl auch deshalb in (fach-)politischen Debatten viel zu wenig Beachtung. Verbesserungen des Leistungsrechts führen zeitverzögernd hauptsächlich über den sogenannten Nachhaltigkeits-Faktor der Rentenanpassungsformel – und dort über die Veränderung des Rentnerquotienten – zu einer (zusätzlichen) Dämpfung der Dynamik des aktuellen Rentenwerts. Der Rentnerquotient setzt die Zahl der sogenannten Äquivalenzrentner rechnerisch ins Verhältnis zur Anzahl der sogenannten Äquivalenzbeitragszahler. Die Anzahl der Äquivalenzrentner ergibt sich, indem das Rentenvolumen zur kalenderjährlichen Standardrente ins Verhältnis gesetzt wird. Das rechnerische Ergebnis bringt demnach zum Ausdruck, wie viele Standardrenten mit einem gegebenen Rentenvolumen hypothetisch finanziert werden könnten.

Nennenswerte Leistungsverbesserungen für ausgewählte Personengruppen erhöhen das Rentenvolumen; soweit dieser Anstieg nicht auf einem höheren aktuellen Rentenwert beruht, steigt die Anzahl der Äquivalenzrentner. So fällt nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung Bund (Datenstand 2014) beispielsweise der AR infolge des „Rentenpakets“ von 2014 im Jahr 2030 um etwa 1,6 Prozent niedrigerer aus – technisch realisiert zu etwa 1/3 über den Riester-Faktor (RVB) und zu 2/3 über den Nachhaltigkeits-Faktor. Eine steuerfinanzierte „Mütterrente“ (Erstattungs-Fall) würde das Nettorentenvolumen demgegenüber nicht erhöhen, der aktuelle Rentenwert 2030 läge etwa 1,1 Prozent höher als im Rentenpaket ausgewiesen und der Beitragssatz betrüge 22,8 Prozent (statt 22,0 Prozent, wie seinerzeit im Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz

Faktoren der Rentenanpassung (I)

Entgelt-Faktor	Riester-Faktor	Nachhaltigkeits-Faktor
----------------	----------------	------------------------

$$AR_t = AR_{t-1} * \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2} * \left(\frac{BE_{t-2}}{bBE_{t-2}} \right) * \left(\frac{BE_{t-3}}{bBE_{t-3}} \right)} * \frac{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AVA_{2012} - RVB_{t-2}} * \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}} \right) * \alpha + 1 \right)$$

AR	= aktueller Rentenwert
BE	= Durchschnittsentgelt nach VGR
bBE	= beitragspflichtige Brutto- und Gehaltssumme je ArbN gemäß Versichertenstatistik der DRV Bund
BE	= vorl. Durchschnittsentgelt nach SGB VI
AVA	= Altersvorsorgeanteil (ab 2012 = 4%)
RVB	= Beitragssatz zur allgemeinen RV
RQ	= Rentenquotient
α	= 0,25
ÄR	= Äquivalenzrentner
ÄB	= Äquivalenzbeitragszahler

$RQ_{t-1} = \frac{\ddot{A}R_{t-1}}{\ddot{A}B_{t-1}} = \frac{\left(\begin{array}{l} \text{Rentenvolumen}_{t-1} \\ \text{Standardrente}_{t-1} \\ \text{Beitragsvolumen}_{t-1} \\ \text{Beiträge auf } BE_{t-1} \end{array} \right)}{\left(\begin{array}{l} \text{Rentenvolumen}_{t-2} \\ \text{Standardrente}_{t-2} \\ \text{Beitragsvolumen}_{t-2} \\ \text{Beiträge auf } BE_{t-2} \end{array} \right)}$	
$RQ_{t-2} = \frac{\ddot{A}R_{t-2}}{\ddot{A}B_{t-2}} = \frac{\left(\begin{array}{l} \text{Rentenvolumen}_{t-2} \\ \text{Standardrente}_{t-2} \\ \text{Beitragsvolumen}_{t-2} \\ \text{Beiträge auf } BE_{t-2} \end{array} \right)}{\left(\begin{array}{l} \text{Rentenvolumen}_{t-2} \\ \text{Standardrente}_{t-2} \\ \text{Beitragsvolumen}_{t-2} \\ \text{Beiträge auf } BE_{t-2} \end{array} \right)}$	

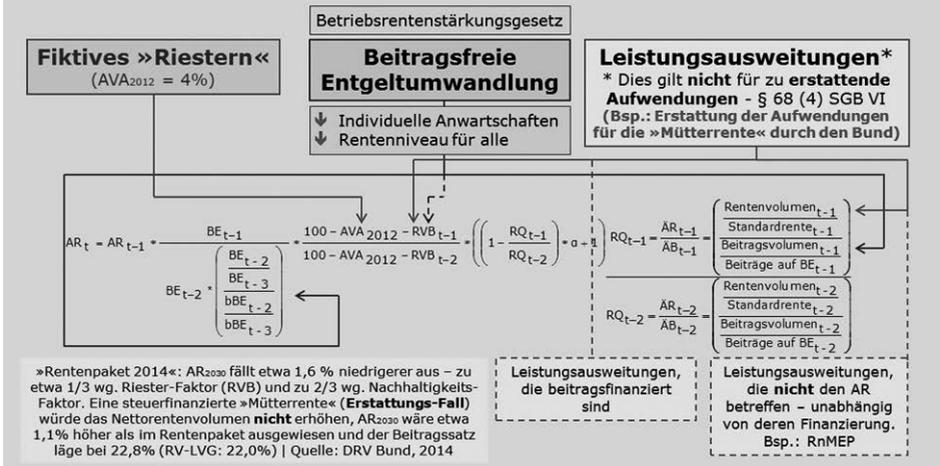
Folie 5

veranschlagt). – Wird das steigende Rentenvolumen über Beiträge (statt über Steuern) finanziert und infolge dessen eine (zusätzliche) Beitragssatzsteigerung ausgelöst, wirkt auch der Riester-Faktor zeitverzögert anpassungsdämpfend. Bezogen auf das Rentenniveau ist allerdings zu bedenken, dass ein höherer Beitragssatz das verfügbare Durchschnittsentgelt relativ senkt und den Niveauausweis insoweit positiv beeinflusst. (siehe Folie 6)

Im Rahmen der Dogmatik des Paradigmenwechsels soll die durch die Senkung des Rentenniveaus aufgerissene Versorgungslücke u.a. durch den Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung geschlossen werden. Diesem Ziel dient auch das gegenwärtig im parlamentarischen Verfahren befindliche Betriebsrentenstärkungsgesetz. Da die „neue“ betriebliche Altersversorgung aber hauptsächlich über beitragsfreie Entgeltumwandlung erfolgt, hat auch dies

negative Auswirkungen auf die Entwicklung des aktuellen Rentenwerts. Zum einen fällt der Entgelt-Faktor, der den Zuwachs der beitragspflichtigen Entgelte abbildet, geringer aus, und zum anderen wächst auch das Beitragsvolumen schwächer. Da bei der Ermittlung der Äquivalenzbeitragszahler das (relativ geringere) Beitragsvolumen aber weiterhin ins Verhältnis gesetzt wird zu den Beiträgen auf das (jeweils vorläufige) Durchschnittsentgelt nach Anlage 1 zum SGB VI – dessen Anstieg gerade nicht durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung gemindert wird, fällt die Anzahl der Äquivalenzbeitragszahler geringer aus und der Rentenquotient steigt stärker; im Ergebnis wird der Wert des Nachhaltigkeits-Faktors negativ beeinflusst und dämpft so die Rentenanpassung zusätzlich. Beitragsfreie Entgeltumwandlung mindert demnach nicht nur die individuellen Rentenanwartschaften – unter der geltenden Anpassungsformel sinkt auch das Rentenniveau für alle.

Faktoren der Rentenanpassung (II)



Folie 6

„Armutsrenten“ und Rentnerarmut

Ein sinkendes Rentenniveau erhöht das Risiko des Grundsicherungsbezugs im Alter; ohne dass „Armutsrenten“ deshalb umstandslos mit Altersarmut (Grundsicherungsberechtigung) gleichgesetzt werden können. Niedrige Renten gehen – jedenfalls derzeit – in aller Regel mit weiteren (Haushalts-) Einkommen einher und sind daher für sich alleine genommen kein Indikator für Armut im Alter. Heißt dies aber umgekehrt auch, dass ein weiter sinkendes Rentenniveau für das Risiko der Verarmung im Alter von nachrangiger Bedeutung wäre? Das jedenfalls legen jüngste Debattenbeiträge nahe. So hält etwa der ehemalige Vorsitzende des Sozialbeirats der Bundesregierung, Franz Ruland, fest: „Ein sinkendes Rentenniveau bedeutet nicht, dass die Renten gekürzt werden, sie steigen „nur“ weniger stark an als die Löhne. Trotzdem wird auch künftig ihr Abstand zu den Leistungen der Grundsicherung

größer, weil sie stärker als diese steigen.“⁴ Oder auch Axel Börsch-Supan, Leiter des Munich Center for the Economics of Aging (MEA), in seiner Stellungnahme für eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales Mitte Januar: „Eine zunehmende Altersarmut mit dem absinkenden Rentenniveau zu begründen ist (...) falsch. Die Gründe für eine zunehmende Altersarmut liegen ausschließlich in den Veränderungen in der Struktur der Erwerbstätigkeit, deren negative Auswirkungen zielgenau mit arbeitsmarkt-, bildungs- und integrationspolitischen Maßnahmen bekämpft werden müssen.“⁵ –

4 F. Ruland: Plädoyer für eine nachhaltige Rentenpolitik auch über 2030 hinaus, NZS 2016, S. 725.

5 A. Börsch-Supan, Ausschussdrucksache 18(11)903, v. 20.01.2017, S. 48

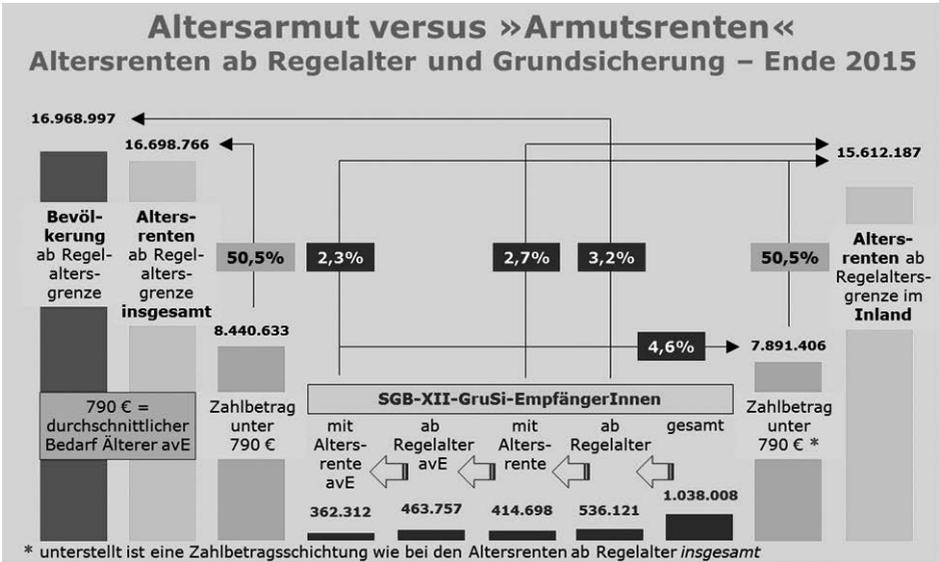
Und erst im Februar stellte Carsten Linnemann, Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU, in einer Aktuellen Stunde des Bundestages die Behauptung auf: *„Selbst im Zeitalter eines sinkenden Rentenniveaus ist es so, dass der Abstand von den Durchschnittsrenten zur Grundsicherung größer ist denn je ...“*.⁶

Daher zunächst einige statistische Befunde: Insgesamt bezogen im Dezember 2015 1.038.008 Personen Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII – davon erhielten 536.121 Männer und Frauen Grundsicherungsleistungen im Alter. Das entsprach einem Anteil von 3,2 Prozent der inländischen Wohnbevölkerung im Alter von 65 Jahren und vier Monaten (Regelaltersgrenze 2015). Obwohl der Zahlbetrag bei der Hälfte der Altersrenten Ende 2015 unter 790 Euro lag (Grundsicherungsbedarf im Alter außerhalb von Einrichtungen (avE) im Bundesdurchschnitt), bezogen nur 2,7 Prozent der Altersrentner gleichzeitig aufstockende Leistungen der Grundsicherung im Alter. Rund ein Viertel der Empfänger von Altersgrundsicherung bezieht keine Versichertenrente der GRV. Bei weiteren 40 Prozent liegt der Rentenzahlbetrag unter 400 Euro und damit (weit) unterhalb des Bruttobedarfs der Grundsicherung. In diesen Fällen würde selbst eine außerordentliche Erhöhung des Rentenniveaus nicht dazu führen, dass die Betroffenen auf ein Einkommen oberhalb des Fürsorgeanspruchs kämen. – Ein solches Ergebnis aber wird von einer Erhöhung des Rentenniveaus auch von niemandem erwartet. Maßnahmen zur Vermeidung von Grundsicherungsbedürftigkeit im Alter müssen aufgrund ihrer langen sozialpolitischen „Inkubationszeit“ weit vor

Eintritt in die Rente ansetzen; gerade deshalb bleibt neben dem Versicherungs- auch das Leistungsrecht der Rentenversicherung weiterhin gefordert. Erwähnt seien hier nur beispielhaft die Bewertung von Zeiten der (Langzeit-) Arbeitslosigkeit oder von Niedriglohnphasen und die Verlängerung der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten. Alle Instrumente und Maßnahmen zur Erhöhung des Niveaus der Renten (Summe der Entgeltpunkte) können insoweit ihren Beitrag zur Verringerung von Altersarmut leisten. (siehe Folie 7)

Obwohl niedrige Renten noch kein hinreichender Ausweis für Altersarmut sind, so befinden sich Rente und Fürsorge doch in einem schleichenden Prozess der systemischen Verschmelzung (der Abstand der verfügbaren Standardrente zur Grundsicherung wird stetig geringer). Da wächst in erstaunlichem Tempo zusammen, was nicht zusammengehört. Wenn aber erwerbslebenslange vollzeitnahe Beschäftigung nicht mehr eine Rente erwarten lässt, die deutlich oberhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt, dann schwindet mit fortschreitender Verschmelzung auch die Legitimation der Pflichtversicherung. Insoweit ist analytisch wie auch im sozialpolitischen Diskurs zu unterscheiden zwischen Altersarmut auf der einen und „Armutsrenten“ auf der anderen Seite. Der Zahlbetrag des aktuellen Rentenwerts bleibt seit 2000 deutlich hinter dem Anstieg des durchschnittlichen Bruttobedarfs der Grundsicherung im Alter zurück. Die Renten steigen demnach merklich langsamer als der (durchschnittliche) Bedarf der Grundsicherung im Alter.

6 C. Linnemann (CDU/CSU-Fraktion), Plenarprotokoll 18/217 v. 15.02.2017, S. 21751.



Folie 7

Während der durchschnittliche Bruttobedarf älterer Bezieherinnen und Bezieher von Fürsorgeleistungen – nach Bundessozialhilfegesetz, Grundsicherungsgesetz beziehungsweise Kapitel 4 SGB XII – im Zeitraum von 2000 bis 2016 um 45 Prozent gestiegen ist, legte der Zahlbetrag des aktuellen Rentenwerts um lediglich 16,3 Prozent zu. Der Abstand zwischen Fürsorge und Netto-Standardrente (Rente aus 45 persönlichen Entgeltpunkten nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) verringerte sich von monatlich rund 470 Euro auf rund 390 Euro. Der Abstand der Rente zur Grundsicherung wird nicht größer, er schrumpft – und das in einem bedenklichen Ausmaß und Tempo. Im Jahr 2000 erreichte der Durchschnittsverdiener nach rund 24 Beitragsjahren (oder mit rund 24 Entgeltpunkten) einen Rentenzahlbetrag in Höhe des (bundesdurchschnittlichen) Fürsorgebedarfs – 2016

waren bereits rund 30 Beitragsjahre (oder rund 30 Entgeltpunkte) nötig – Bei einer 45-jährigen Versicherungsbiografie war für das gleiche Resultat im Jahr 2000 eine erwerbslebensdurchschnittliche Entgeltposition in Höhe von 54 Prozent des Durchschnittsentgelts ausreichend – 2016 mussten bereits rund 67 Prozent des Durchschnitts verdient worden sein. (siehe Folie 8)

Diese Entwicklung gibt einen Eindruck davon, wie dringend erforderlich eine Stabilisierung und (Wieder-) Anhebung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung sowohl für die Sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch für die Stärkung der Legitimität des Pflichtversicherungssystems ist.

In ihrem „Gesamtkonzept zur Alterssicherung“ vom Herbst vergangenen Jahres brachte Arbeitsministerin Nahles (SPD)

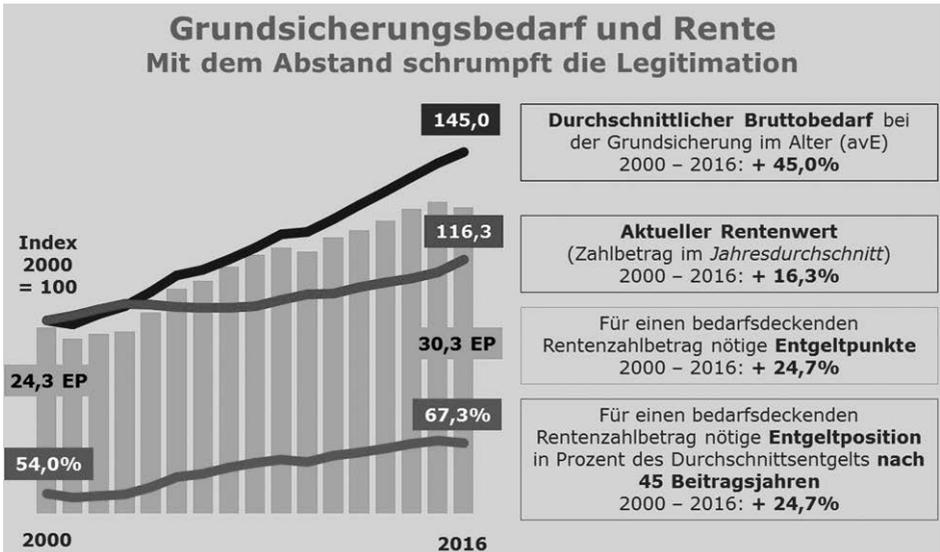
den Vorschlag einer „Haltelinie“ beim Rentenniveau in die Debatte ein. Hiernach soll das Sicherungsniveau vor Steuern nicht unter die Marke von 46 Prozent sinken.

Erstmals gefordert wäre diese Haltelinie nach den Modellrechnungen des BMAS im Jahr 2027. Heute (2016) liegt das sogenannte Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) bei 48 Prozent (vorläufiger Wert) – vor der rot-grünen Abkoppelung der Renten von der Lohnentwicklung waren es knapp 53 Prozent. Entwickelt sich der durchschnittliche Bedarf bei der Grundsicherung im Alter im Vergleich zum Durchschnittsentgelt des SGB VI (laut Rentenversicherungsbericht 2016) in den kommenden elf Jahren genauso wie in den vergangenen elf Jahren, so müssten Versicherte mit einer 45-jährigen Beitragsbiografie 2027 im Durchschnitt

auf eine Entgeltposition von 75 Prozent kommen. Sonst erreichen sie mit dem Zahlungsbetrag ihrer Rente nicht die bundesdurchschnittliche Grundsicherungshöhe. Das heißt: Im Durchschnitt ihrer 45 Beitragsjahre müssten sie unterm Strich Dreiviertel des Durchschnittsentgelts verdienen oder beispielsweise jährlich immer 0,75 Entgeltpunkte erworben haben. Im Jahr 2000 reichte noch eine Verdienstposition von 54 Prozent aus. Ein Durchschnittsverdiener brauchte im Jahr 2000 noch rund 24 Beitragsjahre, um mit der Nettorente den damaligen Grundsicherungsbedarf (Bundesdurchschnitt) zu erreichen. Heute sind schon knapp 30 Jahre erforderlich – und bei Nahles' „Haltelinie“ werden es (unter den angeführten Annahmen) im Jahr 2027 gut 33 Beitragsjahre sein.⁷ (siehe Folie 9)

7 Die zur vorhergehenden Folie leicht abweichenden Werte beruhen auf unterschiedlichen Berechnungsmethoden: Während hier der aktuelle Rentenwert im zweiten Halbjahr des jeweiligen Kalenderjahres

zugrunde gelegt wird, wurde in der vorhergehenden Abbildung auf die Höhe des aktuellen Rentenwerts im Durchschnitt des Kalenderjahres zurückgegriffen.



Folie 8

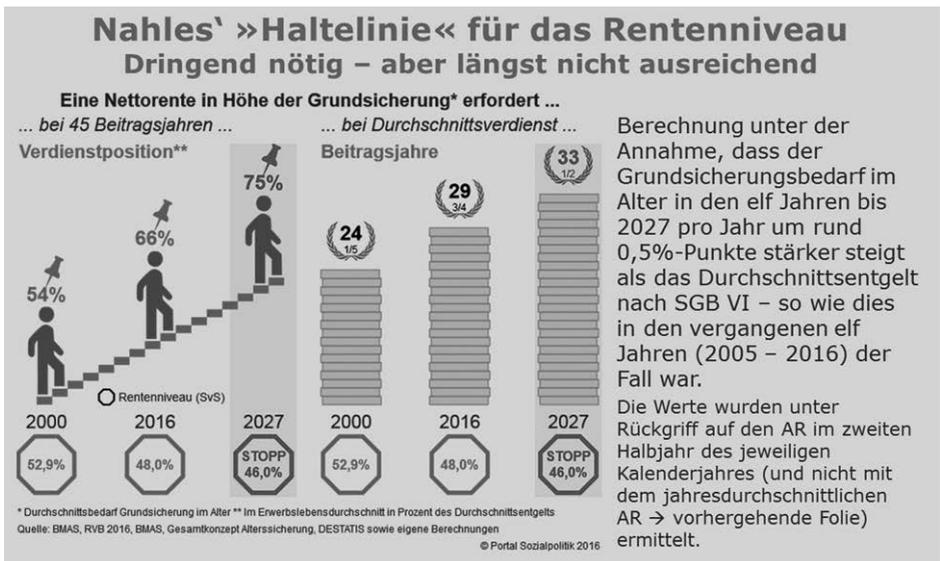
Der schrumpfende Abstand zwischen (Standard-) Rente und Grundsicherung ist dabei nicht alleine der seitherigen Niveau-senkung der Renten geschuldet, sondern auch der Dynamik des durchschnittlichen Grundsicherungsbedarfs; hier sind vor allem die Kosten für Unterkunft und Heizung stärker gestiegen als die Regelbedarfsstufen.

Kosten und Finanzierung

Im Rahmen des „Gesamtkonzepts zur Alterssicherung“ hat das BMAS erstmals Modellrechnungen zur Entwicklung von Rentenniveau und Beitragssatz über das Jahr 2030 hinaus vorgelegt. Demnach wäre auf der Basis des geltenden Rechts im Jahr 2045 mit einem Rentenniveau von nur noch 41,7 Prozent und mit einem Beitragssatz von 23,6 Prozent zu rechnen. Je höher das Sicherungsziel beim Rentenniveau angesetzt wird, umso höher fällt c. p. der erforderliche

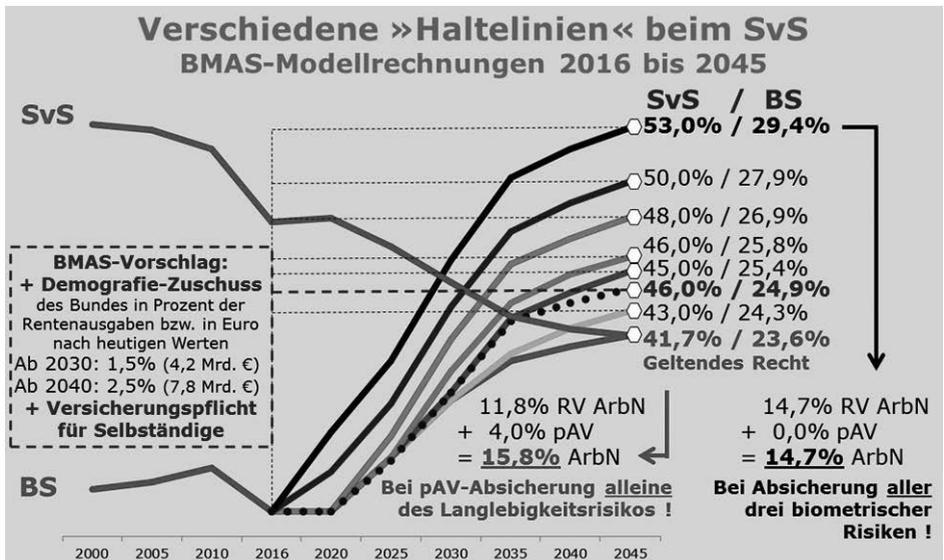
Beitragsatz aus – wobei zu berücksichtigen ist, dass ein höherer Beitragssatz wegen der (relativen) Minderung des Wertes im Zähler des Bruchs „Standardrente / Durchschnittsentgelt“ seinerseits zu einem höheren Ausweis des Rentenniveaus beiträgt.

Nach geltendem Recht betrüge die Beitrags- bzw. Prämienbelastung der versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Jahr 2045 insgesamt 15,8 Prozent (Arbeitnehmer-Anteil). Neben dem hälftigen Beitragssatz zur Rentenversicherung in Höhe von insgesamt 23,6 Prozent sind hierbei 4 Prozent „Riester-Prämie“ berücksichtigt. Für eine nach früherer Konvention „lebensstandardsichernde“ Höhe des Rentenniveaus von etwa 53 Prozent wäre demgegenüber im Jahr 2045 ein Beitragssatz von insgesamt 29,4 Prozent erforderlich. Da in einem solchen Szenario keine private Altersvorsorge mehr erforderlich wäre – je-



denfalls nicht zur Schließung der durch den Paradigmenwechsel politisch aufgerissenen Sicherungslücke in der gesetzlichen Rentenversicherung – entfielen insoweit die zusätzliche Belastung durch die „Riester-Prämie“. Der Arbeitnehmeranteil zur Altersvorsorge betrüge unter dieser Annahme 14,7 Prozent – also mehr als einen Prozentpunkt weniger als nach geltendem Recht. Aber nicht nur die Belastung der Arbeitnehmer fielen bei einer Rückabwicklung des Paradigmenwechsels geringer aus – auch das Leistungsspektrum der abgesicherten biometrischen Risiken wäre breiter aufgestellt. Im Rahmen der privaten Altersvorsorge oder auch der betrieblichen Altersversorgung

sind die Risiken Invalidität und Todesfall in aller Regel nicht – jedenfalls nicht vergleichbar mit der Absicherung über die gesetzliche Rentenversicherung – abgesichert. Dies schlägt sich in einem insoweit niedriger ausgewiesenen notwendigen Prämiensatz für die „Riester-Rente“ nieder. Bei obligatorischer und adäquater Absicherung aller drei biometrischer Risiken fielen der Belastungsvergleich zwischen der teilprivatisierten Alterssicherung auf der einen und der Absicherung nach status-quo-ante-Bedingungen auf der anderen Seite noch deutlicher zugunsten der gesetzlichen Rente aus. (siehe Folie 10)



Folie 10

Ausblick

Zur Erhöhung der Rentenanwartschaften (Niveau der Renten) altersarmutsgefährdeter Personengruppen sind zwei instrumentelle Ebenen zu unterscheiden (und zu kombinieren):

A. *Rentenversicherungsexterne* Instrumente (einschließlich Versicherungsrecht). – Diese haben allerdings eine lange „Inkubationszeit“ und wirken daher nur auf die lange Frist für in Zukunft erst noch zu erwerbende Anwartschaften.

B. *Rentenversicherungsinterne* Maßnahmen.
– Sie bleiben notwendig, um auch niedrige (bereits erworbene) Anwartschaften im Rentenbestand sowie in den bereits geschriebenen Versichertenbiografien zu erreichen. Hier nämlich liegt das Altersarmutspotenzial der kommenden Jahrzehnte. – Rentenversicherungsexterne Instrumente können da nicht oder kaum noch greifen.

Auch um zu vermeiden, dass rentenversicherungsinterne Maßnahmen zu einer weiteren (zusätzlichen) Absenkung des Rentenniveaus beitragen – und Altersarmutsbekämpfung über eine Beschleunigung der systemischen Verschmelzung so ihrerseits das Risiko des Bezugs von Grundversicherung im Alter noch erhöht – bedarf es zur Stabilisierung und (Wieder-) Anhebung des Rentenniveaus zwingend einer geänderten Rentenanpassungsformel.

Dr. Verena Di Pasquale

Stellvertretende Vorsitzende
des DGB Bayern
München

Zur Diskussion um die Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Einleitung

In der aktuellen Diskussion um die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) und vor allem deren Anpassung an die Herausforderungen der demografischen Entwicklung wird von interessierter Seite immer wieder eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze ins Spiel gebracht. Dabei bleiben weder die Rente mit 70 noch die automatische Kopplung der Regelaltersgrenze an die durchschnittliche Lebenserwartung bei den Überlegungen außen vor. Diese Diskussionen versuchen immer wieder den Eindruck zu erwecken, eine Anhebung der Altersgrenze könne Wunder bewirken. Ohne an dieser Stelle im Einzelnen auf die Argumente der Befürworter einzugehen, spricht allein die Lebensrealität der abhängig Beschäftigten gegen jegliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit. Schon heute schafft es die Mehrheit der Beschäftigten nicht, bis zur Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig zu arbeiten. Auch ist das durchschnittliche Rentenzugangsalter bei den Altersrenten in den letzten Jahren gestiegen, es liegt aber noch immer unter dem gesetzlichen Renteneintrittsalter.



Welche bisherigen Erfahrungen gibt es mit der Erhöhung der Lebensarbeitszeit? Welche Voraussetzungen braucht es, damit die Mehrheit der Beschäftigten tatsächlich bis zum Renteneintritt arbeiten kann? Welche Veränderungen braucht es darüber hinaus für eine verlässliche Rente im Alter für Jung und Alt?

Demografie und Verteilung

Mit Blick auf die demografische Entwicklung und deren Auswirkungen auf die Finanzierungsbasis der GRV wird immer wieder die Debatte über ein höheres Rentenalter angestoßen. Die steigende Lebenserwartung führe dazu, dass die Versicherten über einen immer längeren Zeitraum ihre Rente beziehen. Zudem verschlechtere sich das zahlenmäßige Verhältnis der Rentner zu den Erwerbstätigen. Die Jüngeren müssten für einen immer größer werdenden Anteil an Älteren aufkommen. Um für diese Herausforderung gewappnet zu sein, müsse sich auch die GRV anpassen. Ohne eine Anhe-

bung des gesetzlichen Rentenalters würden die Rentenausgaben im Verhältnis zu den Beitragszahlungen immer weiter ansteigen. Das sei dann nur mit höheren Beitragssätzen zu kompensieren.

Verkannt wird, dass bei der Frage, wie die gesetzliche Alterssicherung langfristig finanziert werden kann, die demografische Entwicklung nicht die entscheidende Frage ist. Oder anders: Die Belastungen können nicht allein aus der Gegenüberstellung von „älterer“ Bevölkerung und Bevölkerung „im erwerbsfähigen Alter“ abgeleitet werden. Worauf es ankommt, ist die Relation von „Aktiven“ zu „Inaktiven“. Nicht die Zahl der Erwerbsfähigen, sondern die Zahl der tatsächlichen Einzahlenden ist die entscheidende. Selbstverständlich spielt auch die Höhe der Beiträge, die aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder auch einer Selbstständigkeit hereinfließen, eine maßgebliche Rolle.

Gute Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem guten Entgelt einhergehen, sind eine Basis für eine gute Rente im Alter. Mehr Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in Kombination mit mehr Steuermitteln stabilisieren die Finanzsituation der GRV. Mit Zuwächsen von Sozialprodukt, Produktivität und Einkommen können demografische Finanzierungserfordernisse auch ohne eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze verringert werden. Insofern ist die Finanzierung des Rentensystems weniger eine demografische als vielmehr eine Verteilungsfrage. Schließlich nimmt der gesellschaftliche Reichtum in Deutschland nicht ab, sondern im Gegenteil zu. Die Frage der Verteilung der Wohlstandsgewinne ist die entscheidende, auch für die GRV.

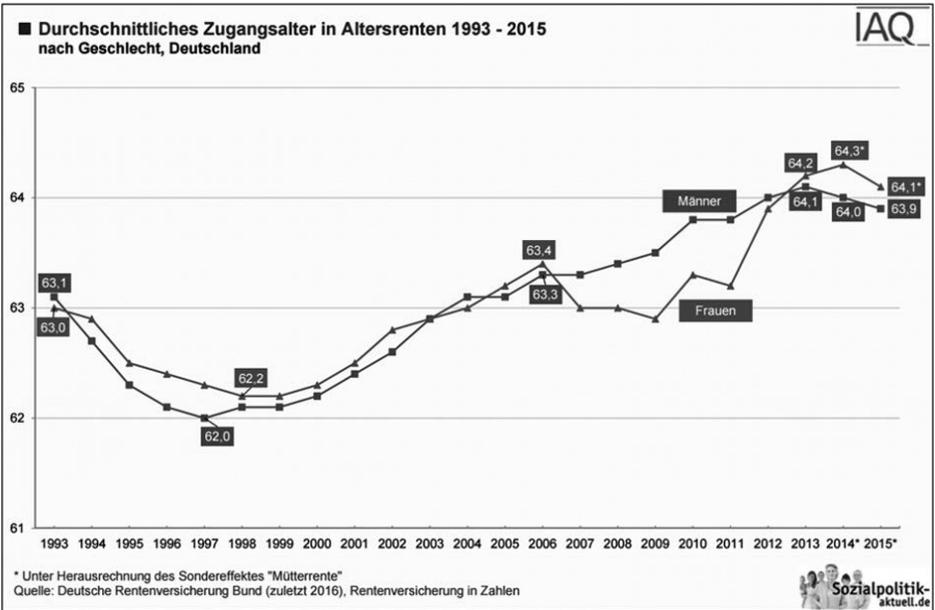
Erhöhung des Rentenalters geht an der Lebenswirklichkeit vorbei

Beachtlich ist, dass die Befürworter von Lebensarbeitszeitverlängerungen die bisherigen Erfahrungen mit der schrittweisen Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre außer Acht lassen. Ihre Überlegungen gehen an der Lebensrealität der abhängig Beschäftigten vorbei und verschärfen bereits bestehende soziale Ungleichheiten.

Vor gut 10 Jahren wurde die „Rente mit 67“ eingeführt und wird schrittweise bis 2030 umgesetzt. Für viele Beschäftigte stellt diese nichts weiter als eine Rentenkürzung dar: Denn schon heute schaffen es viele nicht, bis zur Regelaltersgrenze sozialversicherungspflichtig zu arbeiten. So ist zwar das durchschnittliche Rentenzugangsalter bei den Altersrenten in den letzten Jahren gestiegen, es liegt aber immer noch unterhalb der Regelaltersgrenze (65 + 5 Monate in 2015). Im Jahr 2015 gingen Männer im Durchschnitt mit 63,9 Jahren in die Altersrente. Bei Frauen liegt das Eintrittsalter bei durchschnittlich 64,1 Jahren, wobei hier die Effekte der Mütterrente zu berücksichtigen sind (Siehe Grafik 1).

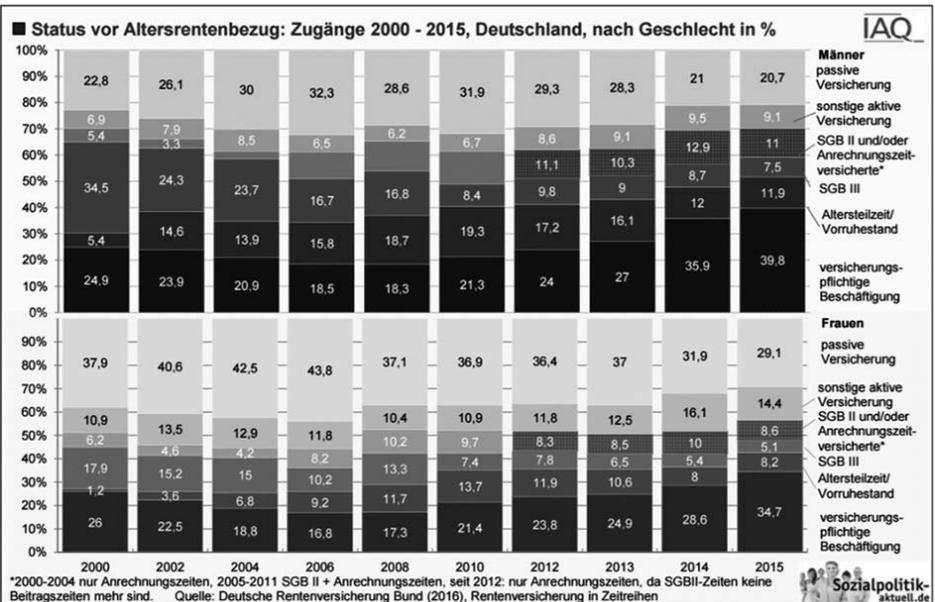
Zudem liegt das durchschnittliche Erwerbsaustrittsalter nach wie vor deutlich vor dem durchschnittlichen Renteneintrittsalter. Somit gibt es Brüche beim Übergang aus dem Erwerbsleben und dem Zugang in die Rente.¹ Der Blick auf den Status der Versicherten vor dem Zugang in eine Altersrente zeigt, dass auch 2015 noch deutlich weniger als die Hälfte unmittelbar vor Rentenbeginn überhaupt noch sozialversicherungspflichtig beschäftigt war. Bei den Männern gelang dies

1 Bäcker G./u.a., 2016, Rente erst ab 70? Probleme und Perspektiven des Altersübergangs, S. 70-72.



Grafik 1

Quelle: Sozialpolitik-aktuell.de



Grafik 2

Quelle: Sozialpolitik-aktuell.de

in 2015 gerade mal 39,8 Prozent, bei den Frauen liegt der Anteil mit 34,7 Prozent noch niedriger (Siehe Grafik 2).

Trotz einer gestiegenen Erwerbsbeteiligung Älterer wechselt noch immer eine viel zu hohe Anzahl von ihnen nicht aus aktiver Beschäftigung, sondern aus Krankheit oder Arbeitslosigkeit oder Nicht-Erwerbstätigkeit in die Rente. Die Chancen zum bruchlosen Übergang in die Rente sind je nach Berufen, Qualifikation, Gesundheitszustand, Branche und Region unterschiedlich. Während beispielsweise Bauarbeiter im Schnitt mit 58 ausscheiden, schaffen es Redakteure und Künstler durchschnittlich bis zum 63. Lebensjahr.² Je besser der sozioökonomische Status, umso eher gelingt ein später Renteneintritt aus einem stabilen Beschäftigungsverhältnis heraus.

Allein die Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters – wie auch die Abschaffung der Möglichkeiten zur Frühverrentung – führen nicht dazu, dass, in einer Art Automatismus, dieses dann auch tatsächlich von den Beschäftigten erreicht wird beziehungsweise werden kann.

Die Brüche zwischen dem Erwerbsaustritt und dem Renteneintritt zeigen auch, dass Lebensarbeitszeitverlängerungen der falsche Fokus sind. Vielmehr muss es um die Zeit vor dem Renteneintritt gehen. Neben alters- und altersgerechten Arbeitsplätzen in den Betrieben braucht es hier passende Übergänge vom Erwerbsleben in die Rente für die Beschäftigten. Die Arbeit nach Renteneintritt für Arbeitgeber billiger zu machen – wie mit der sogenannten Flexi-Rente durch den Wegfall der Beiträge zur Arbeits-

losenversicherung – ist hingegen ein Schritt in die falsche Richtung. Stattdessen sind flexible Lösungen gefordert, um die Zeit zwischen dem 60. und 65. beziehungsweise 67. Lebensjahr besser abzusichern. Hier stürzen viel zu viele Ältere ab, mit der Folge, dass auf den letzten Metern noch ihre gesamte Lebensleistung entwertet wird.

Der bzw. die arbeitende Rentner/-in taugt nicht zum gesellschaftlichen Leitbild. Ziel muss sein, die gesetzliche Rente so zu stärken, damit sie einen auskömmlichen Lebensstandard im Alter ermöglicht. Allerdings sind auch Lösungen für diejenigen erforderlich, die einerseits nicht mehr oder nicht mehr voll arbeiten können, andererseits noch so gesund, dass sie keine Erwerbsminderungsrente erhalten. Für diese Menschen ist Arbeitslosigkeit meistens die Folge. Auch diese Lücke gilt es zu schließen.

Ältere am Arbeitsmarkt

Die Beschäftigungssituation Älterer am Arbeitsmarkt ist gespalten. Einerseits gibt es eine dynamische Entwicklung bei der Beschäftigung der Älteren (55-64-Jährige). Die Erwerbsbeteiligung Älterer hat sich in Deutschland in den vergangenen Jahren stark erhöht. Mittlerweile (2015) liegt sie bei 66 Prozent – vor 10 Jahren waren es noch 45 Prozent. Zentrale Gründe dafür sind eine gute wirtschaftliche Entwicklung und die relativ günstige Situation am Arbeitsmarkt. Hinzu kommt der demografisch bedingte Teil des Anstiegs, denn die geburtenstarken älteren Jahrgänge kommen ins rentennahe Alter.

Wichtig ist, im Zusammenhang mit den Vorschlägen zur weiteren Erhöhung der Lebensarbeitszeit, der Blick auf die Altersgruppen. Auffällig ist dabei, dass die Erwerbsbeteiligung bei den rentennahen Älteren noch

2 Böckler impuls 5/2014, S. 5, Gerade Arbeiter halten selten bis zur Rente durch

immer sehr gering ist. Bei den 64-jährigen liegt sie bei gerade eben 36 Prozent (2015). Dieses Bild zeigt sich auch bei den Beschäftigungsquoten der rentennahen Älteren. Lediglich 15 Prozent der 63-jährigen und gerade mal 10 Prozent der 64-jährigen Männer sind bundesweit in Vollzeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt (2015). Umso mehr sich die Beschäftigten ihrem Renteneintritt annähern, umso geringer sind ihre Chancen auf einen Arbeitsplatz (siehe Grafik 3).

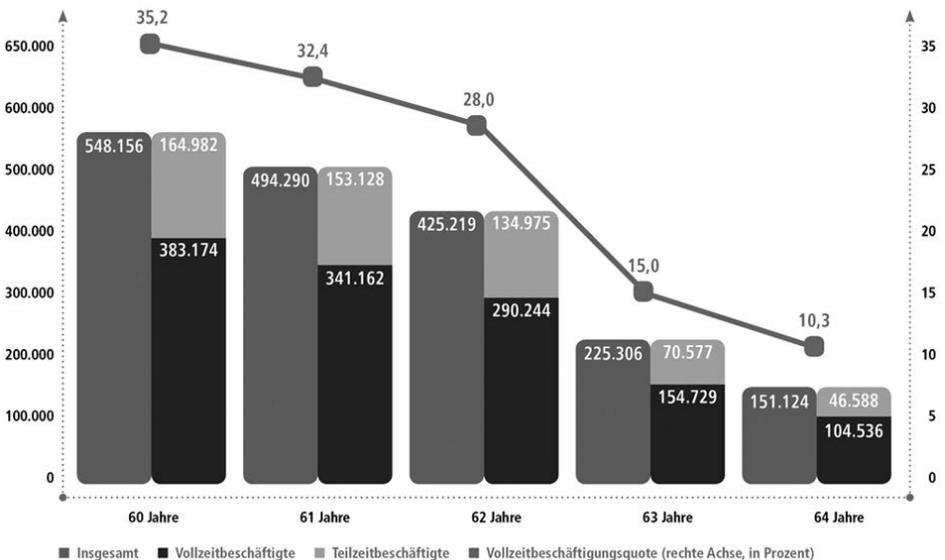
in Minijobs oder ist selbstständig. Minijobs machen gerade bei den rentennahen Altersjahren mittlerweile einen hohen Anteil an den abhängigen Beschäftigungsverhältnissen aus. Bundesweit fast eine Million Menschen über 65 hatten Ende 2015 eine ausschließlich geringfügige Beschäftigung. Überwiegend sind dies die Bezieher einer vorgezogenen Altersrente oder einer Erwerbsminderungsrente. Hier dient der Minijob dazu, die Rente aufzustocken, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Die täglichen Bilder von älteren Menschen, die in Mülltonnen nach Pfandflaschen suchen oder sich in den Tafeln anstellen müssen, um ihren Bedarf an Lebensmitteln zu decken, zeugen bereits heute von der Not

Wenn jedoch die Beschäftigungsquoten im Vergleich zu den Erwerbsquoten weitaus niedriger ausfallen, bedeutet dies: Ein erheblicher Teil der Älteren arbeitet entweder

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im rentennahen Alter 2015

Beschäftigungszahlen und -quoten zwischen 60 und 64 Jahren am 30.06.2015



Grafik 3

Quelle: IAQ, eigene Darstellung

im Alter: Das ist kein Zukunftsbild. Deshalb ist es notwendig, sich heute für gute Arbeit – und das beinhaltet eine gute Bezahlung über den gesamten Erwerbsverlauf hinweg – einzusetzen, damit die Rente im Alter für ein gutes Leben reicht. Darüber hinaus gilt es, das Rentenniveau nicht weiter absinken zu lassen, sondern es auf dem heutigen Niveau zu stabilisieren und im weiteren Schritt deutlich anzuheben.

Arbeitslosigkeit im Alter

Bundesweit sind aktuell noch immer über eine halbe Million Ältere ab 55 Jahren arbeitslos. Während Ältere über 55 Jahren im Jahr 2005 nur 12 Prozent der arbeitslos Gemeldeten ausmachten, waren es im Jahr 2015 bereits 20 Prozent. Besonders stark war der Anstieg in der Gruppe der 60- bis 65-Jährigen, ihre Zahl hat sich zwischen 2005 und 2015 fast verdreifacht. Ältere Arbeitslose haben deutlich schlechtere Chancen, die Arbeitslosigkeit wieder zu verlassen und den Wiedereinstieg in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu finden. Hierzu trägt wesentlich das Einstellungsverhalten der Arbeitgeber bei, die nach wie vor große Vorbehalte gegenüber älteren Arbeitslosen haben. Hier braucht es ein Umdenken der Arbeitgeber:

Das alles zeigt: Es fehlen noch immer die Voraussetzungen, damit möglichst viele Beschäftigte bis zur aktuellen Regelaltersgrenze in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bleiben können. Neben den entsprechenden Arbeitsplätzen müssen die Beschäftigten, auch mit Blick auf ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit, in der Lage sein, länger zu arbeiten. Viele ältere Beschäftigte schaffen es jedoch gesundheitlich nicht bis zur aktuellen Regelaltersgrenze zu arbeiten. Die Entwicklungen

bei den Erwerbsminderungsrenten machen den dringenden Handlungsbedarf deutlich. Mittlerweile scheidet jeder Fünfte erwerbsgemindert vorzeitig aus dem Arbeitsleben aus, im Durchschnitt mit 51 Jahren.

Nach einer aktuellen Umfrage von Infratest im Auftrag der IG Metall halten es 74 Prozent aller Erwerbstätigen nicht für realistisch, ihre Arbeit bis ins hohe Alter ausüben zu können. Bei den Arbeitern liegt der Anteil sogar bei 93 Prozent. Das zeigt, in welchen Bereichen dringender Handlungsbedarf besteht. Statt die Lebensarbeitszeit zu verlängern, bedarf es eines konsequenten Umbaus der Arbeitswelt hin zu guter Arbeit. Dazu gehören Prävention und Gesundheitsschutz in den Betrieben, damit die Beschäftigten überhaupt bis zum gesetzlichen Rentenalter durchhalten können, und danach auch noch etwas von ihrem Leben haben. Statt die Beschäftigten immer mehr Druck auszusetzen, müssen die Arbeitgeber ihren Verpflichtungen für die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit nachkommen.

Noch immer fehlt es an passgenauen Möglichkeiten des Übergangs aus dem Erwerbsleben in die Rente. Die Weichenstellungen durch die Flexi-Rente reichen hier nicht aus. So fehlt beispielsweise ein Rechtsanspruch auf sozialversicherungspflichtige Teilzeit im Alter wie auch der Zugang in eine Teilrente ab 60.

Im Ergebnis zeigt sich aus den bisherigen Erfahrungen der Rente mit 67, dass die Umsetzung nach wie vor nicht gelungen ist. Im Gegenteil: Nur einer Minderheit der Beschäftigten gelingt der Übergang aus versicherungspflichtiger Beschäftigung in die Altersrente. Für die Mehrheit stellt die Rente mit 67 nach wie vor lediglich eine Rentenkürzung dar.

Kopplung an die Lebenserwartung verschärft soziale Ungleichheiten

Immer wieder gibt es Vorstöße, das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung zu koppeln. Als Argument dafür wird angeführt, damit solle verhindert werden, dass den Versicherten bei einer unveränderten Zahl an Beitragsjahren eine längere Bezugsdauer der Rente gegenübersteht. Auch werde so vermieden, dass die Rentnergeneration im Umlageverfahren länger auf Kosten der nachfolgenden Generation lebt.

Offensichtlich liegt diesen Überlegungen der Gedanke zu Grunde, dass in Zukunft automatisch alles besser wird. Aus einer im

Durchschnitt steigenden Lebenserwartung wird geschlossen, dass die Menschen allein dadurch in der Lage sind, real länger arbeiten zu können. Völlig vernachlässigt wird die soziale Komponente. So sind der Gesundheitszustand und das Sterblichkeitsrisiko eng verbunden mit dem sozialen Status eines Menschen. Umso weniger Einkommen zur Verfügung steht, umso geringer die Qualifikation ist, je schlechter die Lebensbedingungen und je belastender die ausgeübte berufliche Tätigkeit ist, desto höher ist das Risiko eines Menschen zu erkranken oder früh zu sterben.³

³ Bäcker G./u.a., 2016, Rente erst ab 70? Probleme und Perspektiven des Altersübergangs, S. 74ff.

Tabelle 1: Allgemeine und gesunde Lebenserwartung nach Einkommen und Geschlecht

Einkommen	Lebenserwartung		Gesunde Lebenserwartung	
	bei Geburt	ab 65	bei Geburt	ab 65
Männer				
0 - 60 %	70,1	12,3	56,8	10,5
60 - 80 %	73,4	14,4	61,2	12,5
80 - 100 %	75,2	15,6	64,5	13,7
100 - 150 %	77,2	17,0	66,8	14,8
> 150 %	80,9	19,7	71,1	16,4
Gesamt	75,3	15,7	64,8	13,6
Frauen				
0 - 60 %	76,9	16,2	60,8	14,1
60 - 80 %	81,9	19,8	66,2	16,4
80 - 100 %	82,0	19,9	67,1	16,6
100 - 150 %	77,2	17,0	69,1	17,8
> 150 %	85,3	22,5	71,0	18,0
Gesamt	81,3	19,3	66,6	16,2

Datenbasis: SOEP und Periodensterbetafeln 1995-2005.

Tabelle 1

Quelle: Lampert T./u.a., 2007, Gesundheit und soziale Ungleichheit, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 42, S. 11-17.

Schon heute sterben viele Menschen, bevor sie 65 Jahre alt sind. Viele andere können den Ruhestand nicht lange genießen. Würde das Eintrittsalter heute bereits bei 70 Jahren liegen, würde mehr als jeder Fünfte das Rentenalter nicht erreichen. Das geht aus einer Datenauswertung hervor, die die Linken-Abgeordnete Sabine Zimmermann vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion vorgenommen hat. Gerade Menschen mit niedrigem Einkommen betrifft dies.

Der Siebte Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 2016 zeigt auf, dass die Lebenserwartung in erheblichem Ausmaß vom Einkommensniveau abhängig ist.⁴

Bei Männern in der untersten Einkommensgruppe (0 - 60 % des mittleren Netto-Äquivalenzeinkommens, entspricht der Definition des Armutsrisikos) liegt die allgemeine Lebenserwartung mit 70,1 Jahren um mehr als 10 Jahre unterhalb der von Männern der höchsten Einkommensgruppe (hier: 80,9 Jahre). Bei der gesunden Lebenserwartung sind es sogar mehr als 14 Jahre (Siehe Tabelle 1). Insbesondere fällt auf, dass nach dieser Studie die durchschnittliche gesunde Lebenserwartung von Frauen der untersten Einkommensgruppe (0 – 60 %) und bei den Männern der drei unteren Einkommensgruppen (0 - 100 %) unterhalb des gesetzlichen Renteneintrittsalters liegt. (siehe Tabelle 1)

Die Gesundheitsergebnisse von einkommensarmen Gruppen fallen im Vergleich zu den Bessergestellten stark ab. Anders

ausgedrückt: Wer wenig Einkommen zur Verfügung hat, hat eine weitaus geringere Lebenserwartung als derjenige mit einem höheren Einkommen. Oder: Wer arm ist, stirbt auch früher! Die pauschale Annahme, dass die Erwerbsdauer beliebig ins höhere Alter verlängert werden kann, führt in die Irre. Es ist keineswegs der Fall, dass alle älteren Menschen alt und gesund alt werden. Geringverdienende erhalten nicht lediglich geringere Renten, sondern haben auch eine kürzere Lebenserwartung und damit eine kürzere Zeit, in der sie ihre Rente beziehen. Im Grunde genommen finanzieren Geringverdienende damit die Rente von Bessergestellten mit einer höheren Lebenserwartung mit. Mit jeder Anhebung des Rentenalters würde sich dieses Ungleichgewicht zugunsten der Gutverdienenden weiter verschieben. Aus der sozialpolitischen Perspektive ist eine längere Lebensarbeitszeit nicht akzeptabel, sie blendet die unterschiedlichen Lebenslagen aus und trägt dazu bei, soziale Ungleichheiten zu verschärfen.

Ausblick

Die Debatte über ein höheres Rentenalter verstellt den Blick auf die Realität. Damit gelingt es nicht, die Rente zukunftsfest zu machen, sondern die Leistungen für die Versicherten werden mehr und mehr verschlechtert. Jede Anhebung des Rentenalters ist einzig und allein ein Rentenkürzungsprogramm. Denn damit steigt auch die Zahl jener, die vorzeitig unter Inkaufnahme von Abschlägen aus dem Erwerbsleben ausscheiden, weil sie es nicht gesund und in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung bis zum Eintritt in die Rente schaffen. Ein höheres Rentenalter erhöht unweigerlich die Armut im Alter. Stattdessen muss es um ein Renteneintrittsalter gehen, das für die

⁴ Siebter Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland, Deutscher Bundestag Drucksache 18/10210 vom 2.11.2016, S.54ff.

Mehrheit der Beschäftigten auch tatsächlich erreichbar ist. Dafür sind auch passgenaue, flexible und sozial abgesicherte Übergänge aus dem Arbeitsleben in die Rente zu schaffen.

In der Rentenpolitik geht es vor allem darum, im Alter und bei Erwerbsminderung das wegfallende Erwerbseinkommen zu ersetzen, und damit einen sozialen Abstieg zu vermeiden. Mit einem sinkenden Rentenniveau aber verliert die Rente immer mehr diese Funktion. Zukünftig droht dann häufiger der soziale Abstieg oder im schlimmsten Falle gar Armut. Wenn nichts passiert, dann geht diese Entwicklung immer weiter: In der Folge sind immer mehr Beschäftigte auch nach langjähriger Beitragszahlung nicht mehr vor dem sozialen Absturz geschützt. Der DGB fordert daher einen Kurswechsel in der Rentenpolitik. Damit die Rente für ein Alter in Würde reicht, muss der Sinkflug des Rentenniveaus gestoppt werden. Zunächst gilt es, das gesetzliche Rentenniveau zu stabilisieren und es anschließend deutlich zu erhöhen. Statt einem höheren Rentenalter braucht es ein höheres Rentenniveau.

Prof. Dr. Ernst Kistler

Direktor am Internationalen Institut
für Empirische Sozialökonomie
(INIFES)
Stadtbergen

Altersarmut und Maßnahmen zur besseren Alterssicherung

1. Einleitung

Die Fragen, ob heute Altersarmut besteht, wie relevant dieses Problem ist oder werden wird, werden in der politischen Debatte und in den Medien heftig diskutiert.

Die Bundesregierung verweist in ihrem Entwurf zum 5. Armuts- und Reichtumsbericht auf eine scheinbar recht klare Datenlage: „Mit Ausnahme der Daten der EVS (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, A.d.V.) ist die Armutsrisikoquote für die Altersgruppen der ab 65-Jährigen nach allen Datengrundlagen stets etwas niedriger als für die Gesamtbevölkerung“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016, S. 430). Sie benennt einige soziodemografische Gruppen mit höherem Altersarmutsrisiko und hebt einige subjektive Risikofaktoren hervor; die „neben dem Arbeitsmarkt und dem Rentenrecht“ zu künftiger Altersarmut beitragen können (ebenda, S. 431, Brettschneider/Klammer 2016 zitierend).

Hinsichtlich der alternativen Messung anhand der Grundsicherung argumentiert das BMAS mit Blick auf die Zukunft: „Trotz der Zunahme diskontinuierlicher Erwerbs- und Einkommensverläufe, die sich bereits



aktuell in den Versichertenbiografien der Rentenzugänge niederschlagen, und dem Paradigmenwechsel zu einem Mehr-Säulen-Ansatz eines lebensstandardsichernden Gesamtversorgungsniveaus wäre es fahrlässig, Prognosen über eine massenhafte Zunahme von Alterseinkommen, die unterhalb des soziokulturellen Existenzminimums der Grundsicherung im Alter liegen, anzustellen“ (ebenda, S. 433).

Unbenommen des im obigen Zitat versteckten Eingeständnisses („Trotz“), dass die Stärkung der kapitalmarktabhängigen zweiten und dritten Säule eine Gefahr für die Einkommensposition der Älteren darstellt: Selbst wenn nicht gleich „massenhaft“ mehr Personen Grundsicherung im Alter beziehen, sondern „nur“ unter die Armutsrisikoschwelle fallen würden, wäre das wohl schlimm genug. Implizit bedeutet diese Argumentation darüber hinaus jedoch, dass die gegenwärtige Lage und Entwicklung bei den Alterseinkommen von der Bundesre-

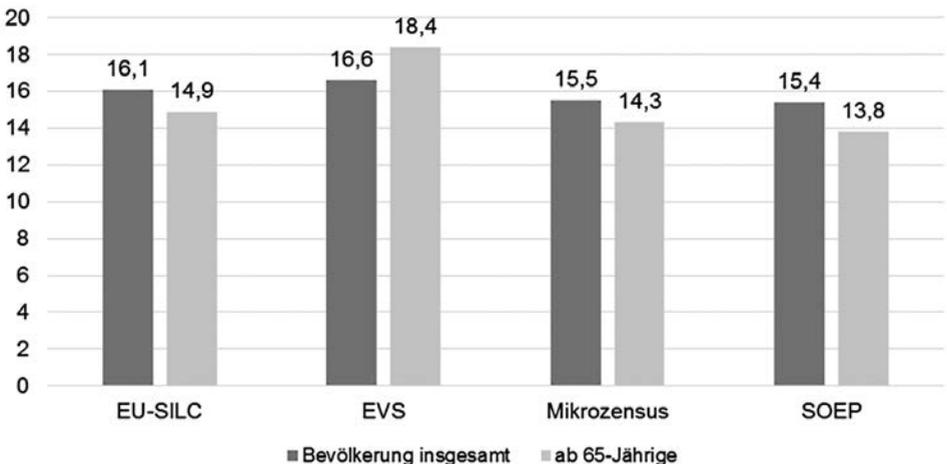
gierung als eher unproblematisch und nicht handlungsrelevant eingeschätzt wird.

Kapitel 2 des Beitrages setzt sich mit der empirischen Tragfähigkeit dieser Sichtweise auseinander. Kapitel 3 zeigt anhand einiger Beispiele, wie sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den letzten rund eineinhalb Jahrzehnten entwickelt haben (Die gesetzliche Rente ist nach wie vor die mit Abstand wichtigste Einkommensquelle im Alter – vor allem bei sozial schwächeren Gruppen). Kapitel 4 enthält abschließend Einschätzungen zu einigen Aspekten gegenwärtig kursierender Vorschläge zur Reform der Alterssicherung.

2. Altersarmut ist schon heute und zunehmend ein wichtiges Problem

Im vorliegenden Aufsatz wird Altersarmut im Sinne relativer Armut mit der Kennziffer Armutsrisiko gemessen (60% des mittleren (Median) Nettoäquivalenzeinkommens der Haushalte). Als Median wird der jeweilige regionale Median verwendet, da er wenigstens ansatzweise regionale Kaufkraftunterschiede widerspiegelt. Auf eine Betrachtung der gemeinhin niedrigeren, bekämpften Armut der Grundsicherungsquoten wird verzichtet, u. a. da diese zu sehr mit der Dunkelzifferproblematik behaftet sind und nur noch auf das Ziel Armutsvermeidung, keineswegs mehr auf das Ziel Lebensstandardsicherung ausgerichtet sind.¹

Darstellung 1: Armutsrisikoquoten* Älterer und der Bevölkerung insgesamt in Deutschland 2013 auf Basis von vier versch. Umfragen (in Prozent)



* Bundesmedian

Quelle: Eigene Darstellung nach den genannten Quellen.

¹ Im Übrigen steigen die Quoten für die Grundsicherung im Alter – auf viel niedrigerem Niveau – seit Jahren kontinuierlich an.

Für die Armutsmessung stehen in Deutschland vier große Datenquellen zur Verfügung, Darstellung 1 gibt die Ergebnisse für das Jahr 2013 wieder, das letzte Jahr, aus dem für alle vier Quellen die Zahlen verfügbar sind.²

Mit Ausnahme der EVS liegen, wie oben schon erwähnt, alle anderen Armutsrisikoquoten der ab 65-Jährigen geringfügig unterhalb der Werte für die Gesamtbevölkerung. Die Werte beruhen auf Stichproben (Repräsentativbefragungen) und weichen daher geringfügig voneinander ab („statistisches Rauschen“).

Von den Zahlen her ist die einleitend zitierte Aussage der Bundesregierung also zutreffend. Der Interpretation der Zahlen durch die Bundesregierung kann aber keinesfalls gefolgt werden. Rund 16 Prozent Armutsrisikoquote in der Bevölkerung insgesamt im Schnitt aller vier Datenquellen und ca. 14 Prozent bei ab 65-Jährigen, abgesehen von der EVS – das sind beides keine negierbaren Bevölkerungsanteile (zumindest nicht in einem Sozialstaat und nicht in einer sozialen Marktwirtschaft). Auch die zeitliche Entwicklung bestätigt das. Darstellung 2 vergleicht dabei die Trends in Deutschland mit denen in Europa.³

Darstellung 2: Armutsrisikoquoten nach Altersgruppen in Deutschland und im Euroraum 2008 bis 2015 (in Prozent)

Altersgruppenmedian	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Deutschland								
Bevölkerung insgesamt	15,2	15,5	15,6	15,8	16,1	16,1	16,7	16,7
Ab 65-Jährige	14,9	15,0	14,1	14,2	15,0	14,9	16,3	16,5
EU 19								
Bevölkerung insgesamt	16,1	16,2	16,3	16,8	16,8	16,7	17,1	17,3
Ab 65-Jährige	18,2	17,4	15,2	15,1	14,1	13,3	13,3	15,5

Quelle: European Commission 2016, S. 218, 225 (EU-SILC).

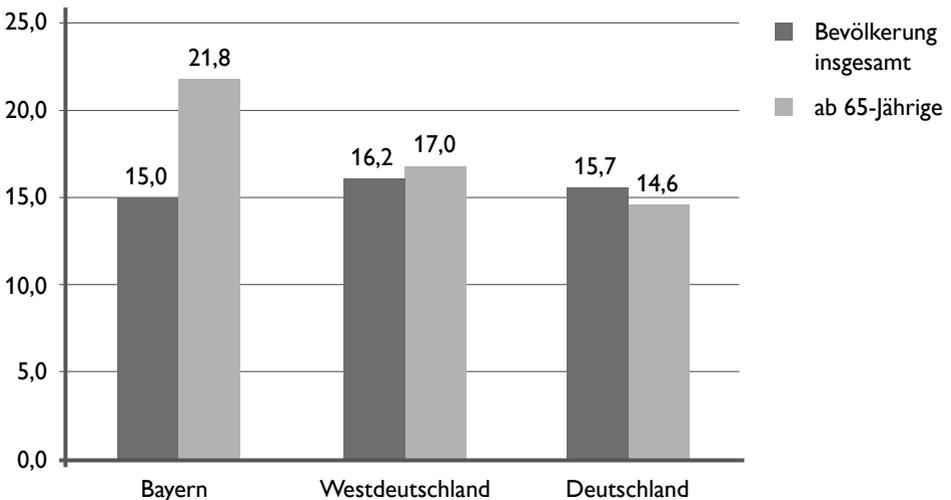
² Die EVS wird im Gegensatz zu den anderen drei Quellen nicht jährlich, sondern im Abstand von 5 Jahren erhoben.

³ Wir verwenden dafür die Zahlen aus der europäischen Erhebung EU-SILC für die Länder der EU-19, die noch einigermaßen vergleichbar sind.

Es ergibt sich ein recht klares Bild: Während in den EU-19-Ländern die allgemeine Armutsrisikoquote im Betrachtungszeitraum tendenziell leicht ansteigt, sinkt sie für die ab 65-Jährigen. In Deutschland steigen dagegen

beide Zeitreihen in der Tendenz an. Einen Vergleich (anhand des Mikrozensus) für Bayern, Westdeutschland und Deutschland insgesamt enthält Darstellung 3.

Darstellung 3: Armutsgefährdungsquoten der Bevölkerung insgesamt und der ab 65-Jährigen 2015 (regionaler Median; in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung nach Sonderauswertung Mikrozensus 2015 (IT-NRW).

Die allgemeine Armutsrisikoquote ist in Deutschland zwischen 2005 und 2015 um einen Prozentpunkt auf 15,7 Prozent gestiegen, in Bayern ebenfalls um einen Prozentpunkt auf 15,0 Prozent. In beiden Regionen hat die Armutsrisikoquote der ab 65-Jährigen wesentlich stärker zugenommen; im Freistaat sogar auf 21,8 Prozent (nebenbei bemerkt: Bei älteren Frauen sind es in Bayern sogar 24,4 Prozent)⁴.

Was sind die Ursachen der steigenden Armutsrisikoquoten Älterer? Warum ist das Problem in Bayern besonders groß? Es stellen sich viele Fragen, und es gibt sehr viele Ursachen von Altersarmut (vgl. im Überblick Bäcker, Kistler 2017; Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2017, S. 432).

⁴ Gemessen am Bundesmedian gab es in Bayern für die Gesamtbevölkerung keinen erwähnenswerten

Anstieg (von 11,4 auf 11,5 Prozent), für die Älteren jedoch stieg die Quote von 14,2 auf 16,9 Prozent.

Die Erklärungen beginnen beim demografischen und sozialen Wandel, z. B.:

- eine längere Lebenserwartung (Altersvorsorgevermögen ist irgendwann aufgebraucht, und die normalerweise nicht dynamisierten kapitalgedeckten Renten der zweiten Säule verlieren mit der Zeit sehr schnell an Kaufkraft, soweit sie überhaupt relevant sind)
- die mit dem Alter steigende Wahrscheinlichkeit der eigenen oder des Partners Pflegebedürftigkeit
- mehr alleinlebende, vor allem weibliche ältere Personen.

Die Erklärungen gehen bis hin zu den beiden wohl wichtigsten Ursachen von Altersarmut: Einerseits immer mehr flockige Erwerbsbiografien, die zum Erwerb geringerer Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung führen (Phasen unbezahlter Praktika, geringfügiger, aber auch substanzialer Teilzeit, ein wachsender Niedriglohnsektor und eine – ehrlich gemessen – immer noch viel zu hohe Arbeitslosigkeit). Die Liste soll hier nicht verlängert werden, die Problematik ist jedenfalls nicht wegzudiskutieren.

Andererseits ist – wie ja schon oben aus dem Entwurf des 5. Armutsberichts der Bundesregierung zitiert – die ganze Serie von Leistungseinschränkungen anzuführen, die in der jüngeren Vergangenheit (konkret: seit 1991) viel mehr und gewichtiger als die wenigen Leistungsausweitungen in der gesetzlichen Rentenversicherung stattfanden. Das gilt speziell für die Einführung von Abschlägen bei vorzeitigem Renteneintritt, die Rente mit 67 und besonders für die langfristig angelegte, erst zum Teil realisierte Absenkung des Rentenniveaus.

3. Zur Entwicklung der gesetzlichen Renten

Bevor im Folgenden in den Grundzügen die Entwicklung der gesetzlichen Renten in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten skizziert wird, sind kurz einige Klarstellungen anzubringen:

- Die nachfolgenden kritischen Anmerkungen sind keine Kritik am bewährten umlagefinanzierten System der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie zielen vielmehr auf jene sozialpolitischen Hasardeure, die dieses System zugunsten einer kapitalmarktabhängigen Alterssicherung zurückgedrängt haben, welche alleine schon wegen ihrer Unkalkulierbarkeit für die Altersvorsorge der normalen Arbeitnehmer völlig ungeeignet ist.
- Natürlich ging es den Rentnerinnen und Rentnern zum Ende des letzten Jahrhunderts besser als den Älteren vor gut einem halben Jahrhundert (insbesondere vor der Einführung der bruttolohnbezogenen dynamischen Rente 1957). Ob es den heutigen Rentnern und besonders denen der Jahre 2030 oder 2050 aber noch so gut geht wie denen des Jahres 2000 muss bezweifelt werden.
- Zwischen der Entwicklung der Renten und der Entwicklung der Armutsrisikoquoten besteht ein sehr enger, aber nicht unmittelbarer Zusammenhang. Das Armutsrisiko wird nämlich haushaltsbezogen unter Einrechnung aller Einkommen aller Haushaltsmitglieder ermittelt. Davon sind bei den Älteren die gesetzlichen Renten zwar mit großem Abstand die wichtigste Komponente, aber eben nicht die alleinige Quelle. Es kann trotzdem nicht unmittelbar von einer niedrigen Rente auf ein niedriges Nettoäquivalenzeinkommen des Haushalts geschlossen werden.

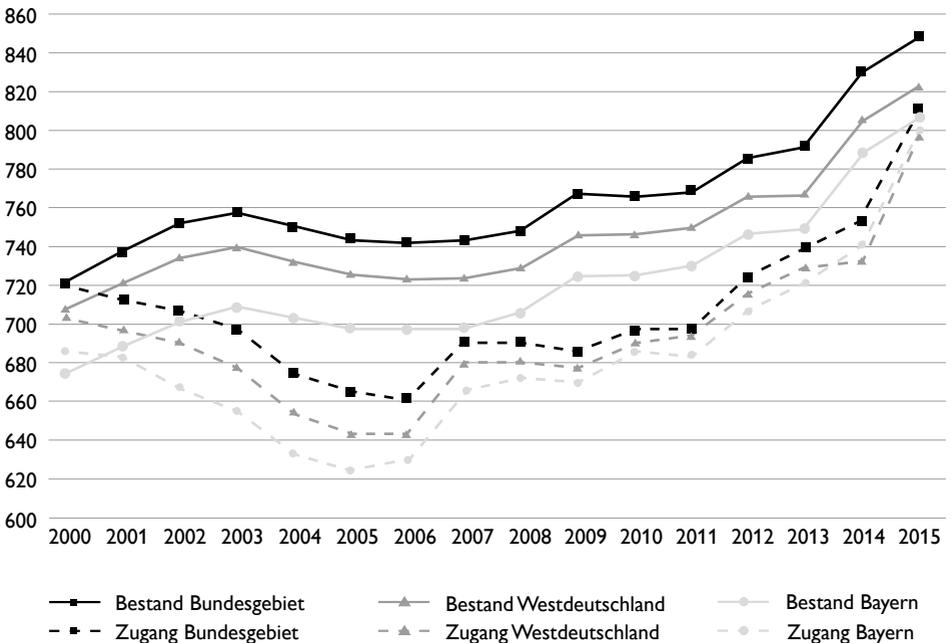
Angesichts der Leistungseinschränkungen bei den Rentenzugängen, der Absenkung des Rentenniveaus (bisher und noch weitergehend) und der Entwicklung der Zahlbeträge – nominal und vor allem preisniveaubereinigt – der ausgezahlten Renten (Rentenbestand und vor allem Rentenzugang) ist ein steigender Effekt auf die Armutsrisikoquoten Älterer unbestreitbar:

Darstellung 4 zeigt, dass die durchschnittlichen Zahlbeträge der neuen Versichertenrenten in Deutschland, Westdeutschland und Bayern als Folge der Rentenreformen der Jahre ab 1991 während der ersten Hälfte des letzten Jahrzehnts stark gesunken

sind (die unteren drei Kurven in der Darstellung). Danach stiegen sie in allen drei Regionen wieder an und liegen am aktuellen Rand nominal deutlich über dem Niveau des Jahres 2000, aber immer noch unter dem Niveau der Bestandsrenten.

Auffällig ist die Entwicklung der neuen Versichertenrenten (=Erwerbsminderungs- plus Altersrenten) in Bayern: Traditionell niedriger als in West- und vor allem in Gesamtdeutschland, hat Bayern hier kontinuierlich aufgeholt und 2015 das westdeutsche Niveau erreicht. Die bisher niedrigeren Werte für Bayern begründen sich vor allem in

Darstellung 4: Durchschnittlicher Zahlbetrag der Neuen Versichertenrenten und Bestandsrenten (Alter und Erwerbsminderung) 2000 bis 2015 (in Euro/Monat)



Quelle: INIFES, eigene Darstellungen nach Daten der Deutschen Rentenversicherung Bund.

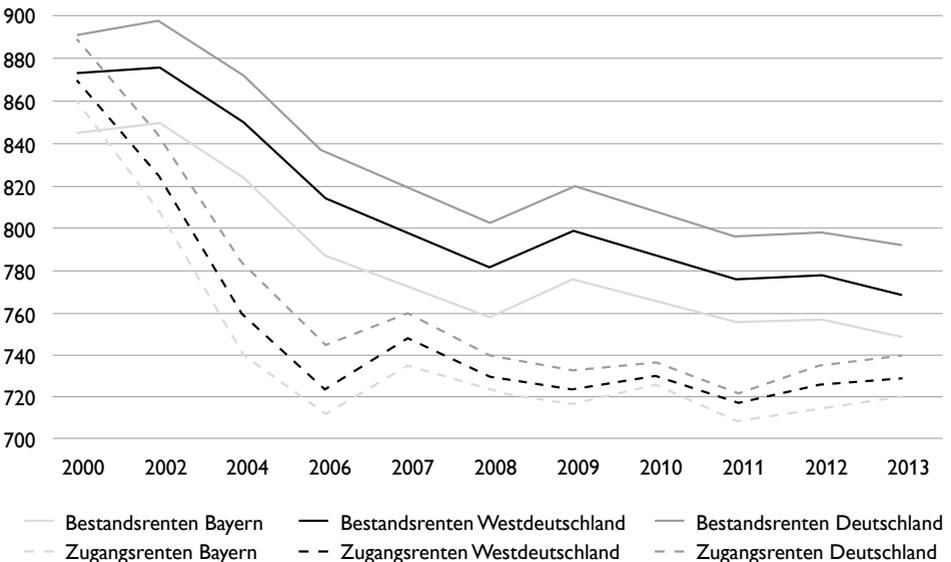
der lange Zeit geringeren Wirtschaftskraft Bayerns. In den Bestandsrenten spiegeln sich die Entgelte von bis zu ca. sieben zurückliegenden Jahrzehnten wider (bei den Rentenzugängen sind es eher vier bis fünf). Außerdem spielen traditionell in Bayern Niedriglohnssektoren wie Gastronomie und Tourismus bis heute eine große Rolle.

Nach 2003 haben die Rentenreformen sich auch bei den Bestandsrenten in einem vorübergehenden leichten Rückgang der durchschnittlichen Zahlbeträge niedergeschlagen (die oberen drei Kurven in Darstellung 4). Auch hier ist ein langsames Aufholen der

bayerischen Werte zu denen des westdeutschen Durchschnitts zu beobachten. Dieser Prozess wird aber noch einige Jahre brauchen.

Der entscheidende Punkt ist jedoch folgender: Die in der Darstellung 4 vorgelegten Zahlen sind nominale Werte. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015) hat diese Problematik in seinem Datenreport „Soziale Lage in Bayern 2014“ durch eine Inflationsbereinigung der oben mit nominalen Zahlen wiedergegebenen Zeitreihen verdeutlicht (vgl. Darstellung 5).

Darstellung 5: Durchschnittliche Zahlbeträge der Versichertenrenten im Rentenbestand und im Rentenzugang in Bayern, Deutschland und Westdeutschland 2000 bis 2013, in Euro, real (in Kaufkraft von 2013)



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2015, S. 103.

Was sich bei Betrachtung der nominalen Beträge von Darstellung 4, trotz der Rückgänge von 2000 bis 2006, noch als längerfristiger Anstieg bis 2015 darstellt, ist in Wirklichkeit ein enormer Kaufkraftverlust. Zwei weitere Punkte seien hier nur kurz erwähnt. Erstens: Die Streuung der Rentenzahlbeträge nimmt zu. Dabei steigen, vor allem bei den Frauen, die hohen Renten deutlicher an als die niedrigen. Das trägt tendenziell ebenfalls dazu bei, dass die Armutsrisikoquoten der Älteren in der Zukunft weiter steigen werden (vgl. detaillierter Kistler u. a. 2017, S. 39 ff.). Zweitens: Auch bei einer Unterscheidung nach Rentenart stellt sich die Entwicklung zwischen Versichertenrenten wegen Alters und solcher wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterschiedlich dar: Letztere sind in der Vergangenheit sogar bei nominaler (nicht preisniveaubereinigter) Betrachtung geradezu verfallen. Das wurde zwar seither mit dem Reformpaket 2014 für die EM-Rentner ein Stück weit korrigiert – aber wohl noch nicht hinreichend. Für die Betroffenen, die vor Wirksamwerden dieser Korrektur in eine EM-Rente gehen mussten, bringt das aber nichts. Hier besteht dringender Nachbesserungsbedarf!

Als Zwischenfazit muss festgestellt werden: Exogene Faktoren (Entwicklungen am Arbeitsmarkt bzw. bei den Erwerbsbiografien) und endogene Faktoren (Rentenreformen) tragen dazu bei, dass die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Rentenansprüche bei den noch nicht im Ruhestand befindlichen Personen immer weniger lebensstandardsichernd und zunehmend auch nicht mehr armutsverhindernd sind. Die versprochene Kompensation durch eine Stärkung der zweiten

und dritten Säule in der Altersvorsorge funktioniert nicht – insbesondere nicht bei den Risikogruppen, d. h. denjenigen soziodemografischen Gruppen mit den sowieso größten Problemen bei der Alterssicherung. Das ist umso ärgerlicher, da die partielle Systemumstellung, speziell die Riesterreute, damit begründet wurde, dass eine – von den Arbeitnehmern alleine bezahlte – private Vorsorge von möglichst vier Prozent des Einkommens dazu diene, die Lasten zwischen Alten (Leistungseinschränkungen) und noch Aktiven/Jungen gerecht zu verteilen. Dadurch werde es möglich, die Beiträge um zwei Prozentpunkte längerfristig stabil zu halten. Nur so wäre eine export- und existenzbedrohende Last des demografischen Wandels von der deutschen Wirtschaft fern zu halten. De facto werden die heute noch Aktiven aber schlicht mehr zahlen und später trotzdem mit eingeschränkten Leistungen/einem geringeren Leistungsniveau auskommen müssen – ob noch jung oder schon etwas älter. Die alleinigen Nutznießer dieser postfaktisch begründeten Rentenreform sind nicht die jüngeren und mittleren Altersgruppen, sondern die Arbeitgeber.

4. Schlussfolgerungen für eine bessere Alterssicherung

Künftige Rentenreformen sollten angesichts der obenstehenden Ergebnisse von folgenden Grundsätzen geprägt sein:

- 1) Konsequente Stärkung des bewährten umlagefinanzierten Systems der gesetzlichen Rentenversicherung (Muster: Österreich). Keine weitergehende Förderung kapitalmarktabhängiger Systeme – wo es möglich ist, sogar deren Rückbau.
- 2) Rückkehr zum Ziel der Lebensstandardsicherung über die gesetzliche Ren-

te statt Beschränkung auf das – auch nur beschränkt realisierte – zu bescheidene Ziel der Armutsvermeidung.

- 3) Beibehaltung des Äquivalenzprinzips im Grundsatz bei Ausnahmen mit einer sozialen/umverteilenden Komponente, wo es dringend geboten erscheint (z. B. Rente nach Mindesteinkommen; Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze bei Leistungsdeckelung wie in der ersten Säule der Alterssicherung der Schweiz)
- 4) Einsatz von mehr öffentlichen bzw. parafiskalischen Mitteln dort, wo die größten Probleme liegen. D. h.: Wenn der demografische Wandel größere Lasten bringt, dann muss dafür auch mehr Geld ausgegeben werden (Nach Angaben der European Commission ist der Anteil der Ausgaben für die Funktion Alter und Hinterbliebene am Bruttoinlandsprodukt in Deutschland – trotz des besonders starken demografischen Wandels hierzulande – zwischen 2005 und 2014 von 12,5 auf 11,3 Prozent gesunken (In den EU-Staaten gab es im Schnitt einen leichten Anstieg).
- 5) Das bedeutet z. B. auch, dass der Staat sich m. E. bei der betrieblichen Altersversorgung auf eine rechtliche Rahmensezung beschränken sollte (Insolvenzschutz, Transferierbarkeit etc.). Ansonsten ist das Sache der Tarif- bzw. Betriebsparteien. Bisherige Erfahrungen lehren nämlich, dass die betriebliche Altersversorgung vor allem besser gestellten Arbeitnehmergruppen (in größeren Betrieben) nutzt und nicht den schwächsten Arbeitnehmergruppen. Auch als Kompensation für die immer geringer werdende (Ko-)Finanzierung der Arbeitgeber sollten staatliche Gelder keines-

falls dienen. Staatliche finanzielle Hilfen sind auf jeden Fall in der gesetzlichen Rentenversicherung besser aufgehoben, z. B. für Leistungsverbesserungen.

- 6) Eine Ausweitung des Kreises der Pflichtversicherten sollte sich nicht nur auf Solo-Selbstständige beschränken, sondern (gerade auch angesichts der geforderten Stärkung solidarischer Elemente) alle Erwerbstätigen einbeziehen. Privilegierte Sondersysteme für privilegierte Erwerbstätige (z. B. Beamte oder in den verkammerten Berufen) passen nicht in eine Zeit, in der ansonsten die bisherigen Sozialversicherten immer wieder auch Allgemeinaufgaben finanzieren müssen.

Literatur

Bäcker, G.; Kistler, E. (2017): Rentenpolitik, Dossier für die Bundeszentrale für politische Bildung, Internet.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2015): Datenreport: Soziale Lage in Bayern 2014, München.

Brettschneider, A.; Klammer, U. (2016): Lebenswege in die Altersarmut, Berlin.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016): Lebenslagen in Deutschland. Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Entwurf vom 12.12.2016, Berlin.

Kistler, E. u. a. (2017): Altersarmut in München. Expertise I zum Münchner Armutsbericht 2017, München (i. E.).

Sascha Straub

Referatsleiter Finanzdienstleistungen
Verbraucherzentrale Bayern
München



Von der Betriebsrente bis zur privaten Vorsorge – Die Notwendigkeit einer einfachen und effektiven Altersvorsorge

Altersarmut wird in den nächsten Jahrzehnten immer mehr zu einem bestimmenden sozialpolitischen Thema werden. Grund dafür ist die schrittweise Absenkung des Ren-

tenniveaus und die unverändert schwache Durchdringung der privaten Altersvorsorge in der Bevölkerung.

Drei Säulen der Altersvorsorge

Gesetzlich	Betrieblich	Privat
Deutsche Rentenversicherung	Direktversicherung	Privatrenten
Landwirtschaftliche Alterskassen	Pensionskasse	Riester-Rente
Berufständische Versorgungswerke	Pensionsfonds	Basis-Rente
Beamtenversorgung	Pensionszusage	
	Unterstützungskasse	
	Zeitkonten	

I. Gesetzliche Rente

Probleme der gesetzlichen Rente:

- Das Rentenniveau (netto) lag 2016 bei 48 Prozent und wird bis 2030 auf 43 Prozent absinken.
- Generationenvertrag unter Druck, demografische Entwicklung.
- Ausweitung des Niedriglohnssektors führt zu Versorgungslücken im Alter.
- Ausnahmen im System: Beamte, Selbstständige und Besserverdiener beteiligen sich nicht.

Folge: Die Absicherung über die gesetzliche Rente ist nicht ausreichend!

II. Betriebliche Altersversorgung (bAV) – Beispiel Direktversicherung

Seit 2010 haben Arbeitnehmer (AN) gegenüber ihrem Arbeitgeber (AG) einen Rechtsanspruch auf bAV durch Entgeltumwandlung (§ 1a BetrAVG). Es gibt fünf Durchführungswege.

Die häufigste Form ist die Direktversicherung mit 65,3 Prozent (vgl. Untersuchung Dr. Blank, Hans Böckler-Stiftung, 2012). Dies ist eine Lebens- oder Rentenversicherung, die der AG als Versicherungsnehmer zugunsten seiner Beschäftigten abschließt.

1. Nachteile an der bAV:

- AN hat zwar Anspruch auf bAV, aber AG bestimmt die Gestaltung –
Häufige Folge: Makler verkaufen Lebensversicherungen im bAV-Mantel (Ertragsunterschiede von 30 Prozent sind keine Seltenheit).
- Nachgelagerte Besteuerung und Erhebung nachträglicher Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf die bAV-Rente.

Folge: Unerwartete und hohe Kostenbelastung für Sparer (Ausnahme nur bei Kleinstrenten).

- AG kann sich mit einem freiwilligen Zuschuss an der bAV des AN beteiligen. Oft erfolgt dies nicht oder in zu geringem, weil ineffizientem Umfang (weniger als 30 Prozent zum AN-Beitrag).

Folge: Ineffiziente Ansparbedingungen.

- Entgeltumwandlung reduziert das sozialversicherungspflichtige Bruttoeinkommen.

Folge: Die gesetzliche Rente sinkt.

- Fortführung/Übernahme der bAV bei Arbeitgeberwechsel ist nicht automatisch garantiert.

Folge: Die bAV droht den veränderten Bedingungen eines flexiblen Arbeitsmarkts nicht gerecht zu werden.

2. Zwischenfazit bAV

Betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung,

- die einen Arbeitgeber-Zuschuss von weniger als 30 Prozent bietet,
 - die keine Fortführungsgarantie des Vertrages bei vorzeitigem Ausscheiden oder Arbeitsplatzwechsel beinhaltet und
 - weiterhin an einer nachträglichen Beitragserhebung für die Kranken- und Pflegeversicherungen festhält,
- ist für die Altersvorsorge grundsätzlich ungeeignet!

III. Riester-Rente

Eine Folge der Rentenreform 2001 war die allmähliche Senkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung. Als Ausgleich dafür sollte die Riester-Rente dieser finanziellen Absenkung entgegenwirken und komplett kompensieren.

1. Riester-Kritik

Nach 16 Jahren Riester-Rente muss man heute festhalten:

- Die Private Vorsorge mit Riester ist nicht in den Köpfen vieler Menschen angekommen.
Folge: Gerade einmal die Hälfte der förderfähigen Erwerbstätigen hat einen Riester-Vertrag.
- 67 Prozent der Riester-Verträge sind auf Versicherungsbasis (<http://www.bmas.de>).
Folge: Sehr renditeschwach, weil die Kosten regelmäßig die staatlichen Zuschüsse „auffressen“.
- Regelungen zu Riester sind sehr kompliziert.
Folge: Sparer kaufen ungern, was sie nicht verstehen.
- Riester bietet keine Lösung für Geringverdiener und Arbeitslose.
Folge: Diese Gruppen sind weiterhin besonders vom Risiko der Altersarmut betroffen.
- Insgesamt wurde die ursprünglich sinnvolle Konzeption der Riester-Rente mangelhaft umgesetzt, indem man der Finanz-

und Versicherungsbranche freie Hand bei der Produktgestaltung und dem Vertrieb gelassen hat.

Folge: Die Branche hat dies ihrerseits zur Gewinnmaximierung genutzt.

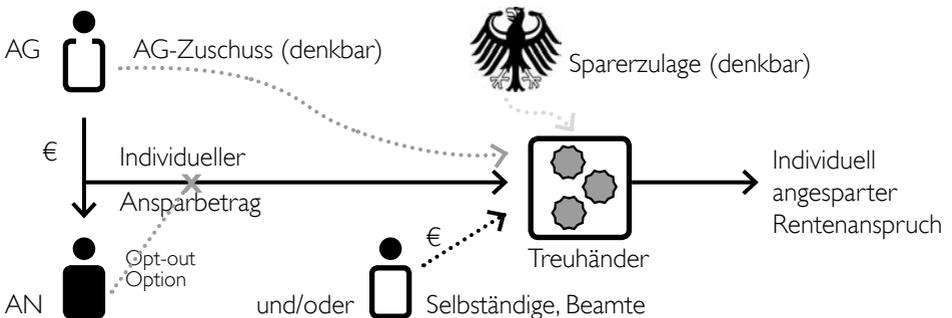
2. Zwischenfazit Riester

Die Riester-Rente ist sozialpolitisch gescheitert und trägt nur sehr bedingt zur besseren Absicherung im Alter bei. In Ermangelung besserer Alternativen lohnt sich „Riestern“ für ganz bestimmte Sparergruppen und Anlageprodukte trotzdem noch.

IV. Alternative: Einfach und Effizient – Ein Non-Profit Altersvorsorgeprodukt

Auch bei der Altersvorsorge gilt: Jeder Euro, der nicht in Kosten verschwindet, bedeutet aus Sparer-sicht Rendite. Je besser die Rendite, desto besser die Altersvorsorge. Ein einfaches und kostengünstiges Standardprodukt, das als Non-Profit-Produkt ausgestaltet ist, kann sich als eine optimale Alternative zu den etablierten Vorsorgemodellen herausstellen:

1. Funktionsweise eines Non-Profit Altersvorsorgeprodukts



Schematische Darstellung: S. Straub, 2017

2. Vorteile des Non-Profit Altersvorsorgeprodukts

Niedrige Kosten und höhere Sicherheit

Bei einem Non-Profit Vorsorgeprodukt fallen keine Vertriebs- und Provisionsausgaben an. Das Non Profit gilt hier nur für den Vertrieb, nicht für den Sparer. So läge hier die Treuhänderschaft beim Staat, die Kapitalanlage aber weiterhin in den Händen von Investmentprofis (z. B. Deutsche Finanzagentur GmbH), die das Kapital nach bestimmten Anlagevorschriften zu verwalten hätten.

Einfache Handhabung/Transparenz

Das Non-Profit Vorsorgemodell würde eine Opt-Out-Möglichkeit vorsehen: Verbraucher würden über ihren Arbeitgeber automatisch in das Non-Profit-Produkt einzahlen, könnten aber auf Wunsch das Produkt auch ablehnen.

Weiter Anwendungsbereich

Anders als die gesetzliche Rente wäre das Vorsorgeprodukt nicht auf sozialversicherungspflichtige AN beschränkt, sondern offen für Selbstständige und Freiberufler, die freiwillig in das System einzahlen könnten. Selbst eine Ausweitung auf Beamte ist nicht ausgeschlossen.

V.Ausblick: Keep it simple!

Eine lebensstandardsichernde Altersrente, die ohne Zugangshürden und teure Vertriebsstrukturen auskommt, kann über zwei Wege erreicht werden:

1. Stärkung der gesetzlichen Rente: Erhöhung und Festschreibung des Rentenni-

veaus auf 53 Prozent – entsprechend dem Stand vor der ersten Rentenreform im Jahr 2001 (vgl. Sozialverband Deutschland, 2013, www.sovd.de/rentenniveau/).

2. Dauerhafte Stabilisierung der gesetzlichen Rente auf dem aktuellen Rentenniveau und Einführung eines ergänzenden Non-Profit Altersvorsorgeproduktes.

Eva M. Welskop-Deffaa

Ehemaliges Mitglied des
Bundesvorstands von ver.di
Berlin

Die Rente 4.0 – Das Konzept der dynamischen Rente für die Arbeitswelt der Zukunft

Beitrag in Zusammenarbeit mit Peter Weiß
MdB ¹

„Wenn irgend etwas gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt, dann sind es vermeidbare Bedürftigkeitsprüfungen, denn sie sind wirklich nicht dazu angetan, den Menschen in seiner Personwürde zu heben ... Bedürftigkeitsprüfung kann daher nur insoweit hingenommen werden, als sie ein nachweislich unvermeidliches Übel ist... Daraus folgt: Soweit nur irgend möglich, sind die auf Grund eines Rechtsanspruchs zu beziehenden Sozialleistungen in solcher Höhe zu bemessen, dass sie in der Regel ... ausreichen und nur ausnahmsweise einer Ergänzung bedürfen.“

**Oswald von Nell-Breuning,
Bedürftigkeitsprüfung oder Bedürfnis,
in: Sozialer Fortschritt 1/1956**

¹ Als ‚Dokumentation‘ des Forums-Vortrags von Frau Welskop-Deffaa veröffentlichen wir das Papier „Rente 4.0“, das Frau Welskop-Deffaa 2016 zusammen mit Herrn Weiß vorgelegt hat. Es fasst – ergänzt um zwei Folien aus der PowerPoint-Präsentation von Frau Welskop-Deffaa – die wesentlichen Aspekte ihres Vortrags zusammen.



I. 60 Jahre dynamische Rente

Vor sechzig Jahren, am 5. Juni 1956, übersandte Bundeskanzler Konrad Adenauer den „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ an den Präsidenten des Deutschen Bundestags. Damit ging die große Reform der gesetzlichen Rentenversicherung in ihre Schlussphase, mit der das Flaggschiff des Sozialstaats nach dem Krieg wieder seetüchtig gemacht und auf die Erfordernisse der neuen Zeit ausgerichtet wurde. Die „dynamische Rente“ Adenauers, für die zuvor der Nestor der katholischen Soziallehre Oswald von Nell-Breuning und der Geschäftsführer des Bundes katholischer Unternehmer Wilfried Schreiber wesentliche Blaupausen geliefert hatten, antwortete auf die tiefen Umbrüche der Nachkriegszeit, die in der Alterssicherungspolitik ein einfaches „Weiter so“ unmöglich machten.

Generationengerechtigkeit schaffen und die Alterssicherung an die dynamischen Veränderungen der Arbeitswelt anzupassen, das war 1956 die größte Herausforderung für die Politik der Wirtschaftswunderzeit:

Wie können die Alten teilhaben am steigenden Wohlstand der Jungen?

Antwort war die dynamische Rente, die am 1.1.1957 in Kraft trat.

Heute stehen wir an einer ähnlichen historischen Wegmarke: Wieder stellt sich die Frage der Generationengerechtigkeit unter deutlich veränderten Arbeitsweltbedingungen. Mit der beschleunigten Digitalisierung und der Organisation der Arbeit über Apps und Internet-Plattformen stehen wir mitten im dramatischen Veränderungsprozess der Arbeitswelt 4.0. Und die heute Jungen fragen: Wie können wir darauf vertrauen, dass wir – wenn wir alt sind – aus den Vorsorgesystemen, in die wir einzahlen, noch Leistungen erhalten, die ein Leben in Würde gewährleisten?

Während des „Wirtschaftswunders“ war Deutschland ökonomisch von einer vollständigen Erneuerung der Produktionsprozesse geprägt, neue Produktionsanlagen und neue Produkte lösten Kriegs- und Besatzungswirtschaft ab. Die Beschäftigtenstruktur verschob sich von den Arbeitern zu den Angestellten, die Unterschiede zwischen beiden Erwerbsverhältnissen verloren an Bedeutung. Die Rentenzahlungen aus der Bismarckschen Rentenversicherung entfernten sich mehr und mehr von der dynamischen Wirtschafts- und Lohnentwicklung. Immer mehr Rentnerinnen und Rentner wurden trotz lebenslanger Beitragszahlung zu Sozialhilfeempfängern, während es der aktiven Generation immer besser ging.

Adenauers Rente ist als historische Zäsur vor allem mit der Dynamisierung der Rentenleistungen verbunden – die Kopplung der Renten an die Löhne ist das Herzstück der „Produktivitätsrente“, wie die dynamische Rente auch genannt wurde – ihr Erfolg wurde allerdings als Paket geschnürt:

- Leistungszusage
- Finanzierungsordnung
- Gestaltung des Versichertenkreises und
- Ausrichtung auf Produktivität und wirtschaftliche Leistungskraft

waren Ausdruck eines umfassenden Ordnungskonzepts ebenso wie einer sozialetischen Fundierung der Alterssicherung, die Eigenvorsorge belohnte, Generationensolidarität gestaltete und Fragen der Geschlechtergerechtigkeit im Kontext der Arbeits- und Familienwirklichkeit der 50er Jahre beantwortete.

II. Die dynamische Rente für die Arbeitswelt der Zukunft

60 Jahre nach Einführung der dynamischen Rente stehen wir erneut vor einem historischen Wendepunkt. Mit Erfindung des Smartphones als omnipräsentem mobilem Zutritt in das Worldwideweb, mit der beschleunigten Digitalisierung und der Organisation der Arbeit über Apps und Internet-Plattformen wurden Veränderungen in den Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen eingeläutet, deren arbeits- und vertragsrechtliche Einordnung und sozialstaatliche Einhegung tradierte Kategorien der sozialen Ordnung vielfältig in Frage stellen. Den Rentnerinnen und Rentnern von heute, die ihre Rentenanwartschaften in kontinuierlichen Erwerbsbiografien als abhängig Beschäftigte von (deutschen) Betrieben erworben

haben, steht eine nächste Erwerbsgeneration gegenüber, die ihren Lebensunterhalt durch Einkünfte aus sehr unterschiedlicher wirtschaftlicher Tätigkeit sichert. Heutige Erwerbsbiografien sind geprägt von einem synchronen und diachronen Wechsel abhängiger, soloselbstständiger und sonstiger Erwerbstätigkeit und nicht selten auch Erwerbslosigkeit. Es stellt sich die Frage, wie die Alterssicherung von heute auf die hybriden Arbeitsmärkte von morgen reagieren kann und wie das deutsche Rentensystem weiter entwickelt werden muss, um den Jungen von heute soziale Absicherung im Alter ebenso verlässlich zu ermöglichen wie den rentennahen Jahrgängen.

Einkommenssicherheit im Alter ist eines der Fundamente sozialen Friedens, die Gestaltung eines tragfähigen Alterssicherungssystems gehört zu den zentralen politischen Aufgaben, um den Zusammenhalt der Gesellschaft einerseits, die Innovationskraft und Risikobereitschaft der Menschen andererseits, zu sichern. Eine verlässliche Alterssicherung ist Kernelement des Sozialstaatsgebotes unseres Grundgesetzes.

Führende Unternehmer, vor allem Entscheider der Telekommunikations-Branche, fordern für Deutschland einen Systemwechsel in der Rente zu einer steuerfinanzierten Bürgeralterssicherung, die die beitragsbasierte Erwerbstätigenversicherung ablösen soll. Sie reagieren damit auf die Hybridisierung der Erwerbsarbeit, bei der abhängige im Vergleich zu selbstständiger Arbeit überproportional von Sozialabgaben belastet ist und auf die Notwendigkeit, soziale Sicherung für alle zu organisieren – unabhängig von ihrem (wechselnden) Erwerbsstatus im Lebenslauf.

Gewerkschaften verweisen komplementär auf die Erosion der gesetzlichen Rente und stellen dabei das sinkende Rentenniveau in den Mittelpunkt ihrer Kritik: Für Beschäftigte ist auch nach jahrzehntelanger Beitragszahlung vom Vollzeitwerbseinkommen eine Rente über Grundsicherungsniveau nicht mehr gesichert.

Jugend-, Familien- und Frauenverbände verweisen auf spezifische Sicherungslücken und darauf, dass Generationen- und Geschlechtergerechtigkeit als Orientierungsmaßstäbe der gesetzlichen Rente unter den Voraussetzungen der Arbeits- und Familienwirklichkeit des 21. Jahrhunderts zurückerobert werden müssen.

Auf dem Weg zur Wirtschaft 4.0 legen wir daher jetzt das Konzept der „dynamischen Rente 4.0“ vor, das – ähnlich wie Adenauers dynamische Rente vor 60 Jahren – zentrale Grundsatzfragen in einem Gesamtkonzept zu einem balancierten Ausgleich bringt: Es geht um eine auskömmliche Leistungsrente, um klare Finanzierungsgrundsätze, die das Eigenvorsorge- und Äquivalenzprinzip stärken, es geht um eine ethische und ordnungspolitische Verortung (Stichwort Generationensolidarität), einen möglichst breiten Versichertenkreis und um Orientierung an den Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern, Alt und Jung ebenso wie an den Logiken wirtschaftlicher Entwicklung/Produktivität.

Wir gehen davon aus: Menschen sorgen – jenseits der verpflichtenden gesetzlichen Rentenversicherung – mit privatem Sparen, Erwerb von Immobilien und betrieblicher Altersvorsorge individuell für ihr Alter vor. Derzeit stammen 64% aller den Senioren-

haushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, 21% am Volumen aller Bruttoeinkommen kommen aus anderen Alterssicherungssystemen und rund 15% Anteil haben Komponenten außerhalb der Alterssicherungssysteme. Der Staat fördert vielfältig diese Vermögensbildung durch gezielte Unterstützungsmaßnahmen, sodass auch Menschen mit niedrigem Einkommen die Möglichkeit haben, kapitalbasiert für ihr Alter Vorsorge zu treffen. In einer Zeit, da Sparen und Vermögensbildung auf volatilen Kapitalmärkten von Unsicherheiten geprägt sind, da Immobilienpreis- und Mietzinsentwicklung von demografischen und Kapitalmarkteffekten überlagert werden, die für den Einzelnen kaum absehbar sind, gilt es für die Notwendigkeit kapitalbasierter privater Altersvorsorge neben einem starken solidarischen Rentenversicherungssystem weiter zu werben.

Für die gesetzliche Rente, die als Pflichtversicherung und tragende Institution des Sozialstaats besonderen Anforderungen genügen muss, und deren Sicherheit für den Zusammenhalt der Gesellschaft von elementarer Bedeutung ist, beschreiben wir Spielregeln und Reformvorschläge, die in ihrer Gesamtwirkung einzuordnen sind in den Leistungszusammenhang einer sozialen Lebenslaufpolitik. Eingebettet in eine zukunftsgerichtete Wirtschaftspolitik, in den Kontext vorausschauender Familien-, Bildungs- und Finanzpolitik, ist die Rente 4.0 Teil einer präventiven Strategie, die Altersarmut an den Ursachen bekämpft.

Unsere Vorschläge machen das Rentenrecht einfacher und nachvollziehbarer; sie stärken das Vertrauen in die Gesetzliche Rente und passen sie den Erfordernissen der Arbeits- und Lebenswelt 4.0 an.

1. Dynamische Leistungsrente – Eigenvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung braucht Sicherheit der Rentenleistungen

a. In der gesetzlichen Rentenversicherung hängen die Leistungen für die heutigen Rentnerinnen und Rentner von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erwerbsgeneration ab, die mit ihren Beiträgen die Renten finanziert.

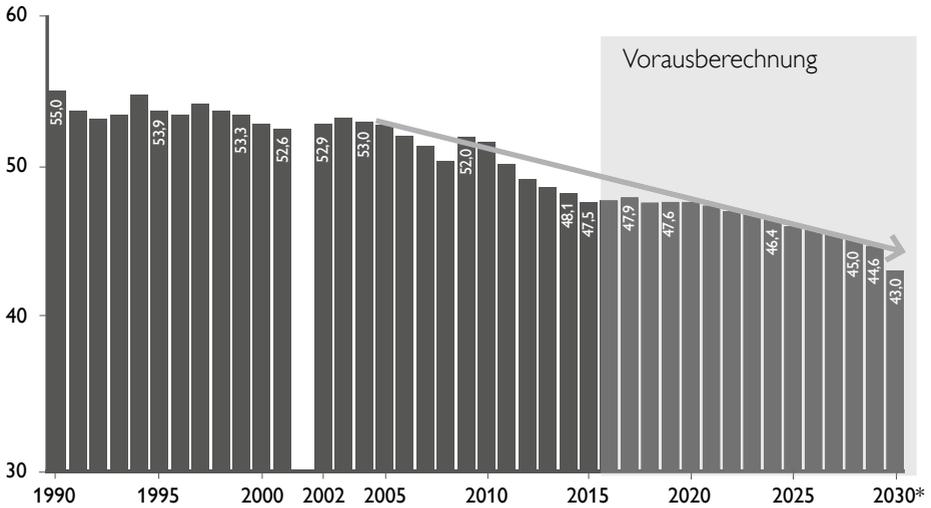
Wir bekräftigen die Entscheidung von 1957, die Leistungen der Rentnerinnen und Rentner nicht am Nominalwert ihrer eigenen Beitragszahlungen zu orientieren, sondern am heutigen wirtschaftlichen Leistungs- und Einkommensniveau. Dazu gehört die Zusicherung eines Mindestniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Orientierung, die den Jungen von heute zusagt, wie hoch zukünftig die Rente des Standardrentners im Verhältnis zum Durchschnittsverdiener sein wird. Die Zusicherung der Mindest-Rentenniveauhöhe endet nach geltender Rechtslage im Jahr 2030 (§ 154 Abs. 3 SGB VI). *Wir verlängern die Zusicherung eines Mindestrentenniveaus bis zum Jahr 2070.*

b. Die geltende Rentenformel senkt das Nettorentenniveau vor Steuern in Abhängigkeit u.a. vom Beitragssatz – aller Wahrscheinlichkeit nach auf unter 45 Prozent bis 2030 und deutlich unter 43 Prozent in den Jahren nach 2030.

Seit 2001: Das Rentenniveau sinkt

Entwicklung des Netto-Rentenniveaus vor Steuern 1990-2029 und 2030

Netto-Standardrente vor Steuern (45 Versicherungsjahre)
in % des durchschnittlichen Jahresentgeltes



* Untergrenze der Niveausicherungsklausel

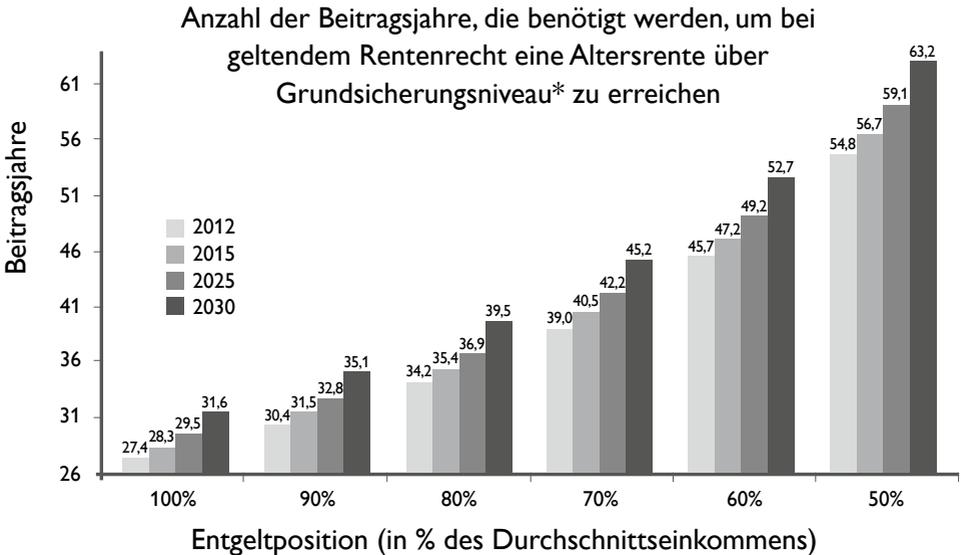
Quelle: IAQ, sozialpolitik-aktuell.de, Daten bis 2008, Deutsche Rentenversicherung Bund, Rentenversicherung in Zeitreihen 2012. Daten ab 2008, Bundesregierung, Rentenversicherungsbericht 2015

Bis 2045 wird das Rentenniveau auf 41,6% sinken (Schätzung BMAS), wenn am geltenden Rentenrecht nichts geändert wird: Ein heute 37-jähriger Durchschnittsverdiener wird mit seiner gesetzlichen Rente nur 41 Prozent dessen zur Verfügung haben, was 2045ff die zukünftigen Durchschnittsverdiener auf dem Konto haben. Seine relative Einkommensposition ist unverändert im Vergleich zu anderen Menschen seiner Kohorte, sie verschlechtert sich aber deutlich im Vergleich zur aktiven Generation.

Ein solch niedriges Rentenniveau führt dazu, dass für einen großen Kreis auch von langjährig Versicherten die Altersren-

te aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr über Grundsicherungsniveau liegt.

Ab 2030: Die gesetzliche Rente kollidiert mit dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes



* Das Grundsicherungsniveau ist eine vom IAQ ermittelte „Näherungsgröße“

Die Grundsicherung steigt mit den Lebenshaltungskosten, die Rente steigt mit den Löhnen – verzögert durch die Dämpfungsfaktoren.

Quelle: IAQ/sozialpolitik-aktuell.de/abb.VIII54-eigene Darstellung

Damit verstößt das geltende Rentenrecht perspektivisch gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: eine Pflichtversicherung ist nur vertretbar, wenn ein ausreichender Mehrwert/Abstand der Standardrente im Vergleich zur vorleistungsfreien Grundsicherung gesichert ist. Daher ist das gesetzliche Mindestrentenniveau dauerhaft höher anzusetzen, als nach geltendem Recht für 2030 avisiert.

c. Die geltende Rentenformel kollidiert in ihrer heutigen Form mit den Anforderun-

gen an Folgerichtigkeit und Systemgerechtigkeit, denn mit der Rentenformel (§ 68 Abs. 5 SGB VI) wurde a) das Rentenniveau vollständig um den Riester-Faktor gesenkt, obwohl das entsprechende Riester-Sparvolumen bei weitem nicht erreicht wurde; die Rentenformel enthält b) mit Beitragssatzfaktor und Nachhaltigkeitsfaktor zwei Faktoren, deren Zusammenspiel zu auch für Fachleute nicht nachvollziehbaren Schwankungen des Rentenniveaus führt; die in der Formel an verschiebener Stelle eingebauten Stellgrößen (Beitragssatz, Veränderung der

Zahl der Beitragszahler etc.) wirken letztlich zufällig aufeinander zurück. Es stellt sich die Frage, ob die vom Bundesverfassungsgericht in seiner SGB-II-Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der Nachvollziehbarkeit und Begründetheit verletzt sind.

Es ist in jedem Fall unerlässlich, die Rentenformel drastisch zu vereinfachen. Für die vereinfachte Rentenformel wird der Riester-Faktor, der keine Wirkung mehr entfaltet, aus der Formel entfernt und Beitrags- und Nachhaltigkeitsfaktor werden zu einem dynamischen Generationenfaktor zusammengefasst.

Der Generationenfaktor setzt mit Augenmaß die Ausgabevolumensteigerung der Rentenzahlungen ins Verhältnis zur Entwicklung der Versichertenzahl.

2. Die Finanzierung der Rente – Beiträge und staatliche Zuschüsse brauchen einen Regelmechanismus, der die Lasten fair verteilt

a. Die stabile Finanzierung auskömmlicher Renten ist am ehesten gewährleistet, wenn eine möglichst gute Arbeitsmarktentwicklung möglichst viele Beschäftigte zu „Standardrentnern“ macht – zu Menschen, die im Rentenalter auf eine langjährige geschlossene Versicherungsbiografie zurückblicken können. Die potenzialerschließende Integration von (möglichst gut qualifizierten und zu qualifizierenden) Menschen mit Migrationshintergrund, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Erwerbsleben und die Förderung einer Arbeitskultur, die die langjährige Erwerbsfähigkeit stärkt, sind

wichtige Voraussetzungen eines überzeugenden Finanzierungskonzepts.

b. *Eine nachvollziehbare – sowohl für Bundeshaushalt als auch für Rentenhaushalt verlässliche – Gestaltung der Finanzströme aus dem Bundeshaushalt in die Rentenkassen hat für uns herausragende Bedeutung. Wir wollen weg von den Kuhhandelnden der letzten Rentenreformen, wo Mineralölsteuerpunkte und Mehrwertsteueranteile unsystematisch und abhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen über die Balance von Ausgaben und Einnahmen der Rentenversicherung entschieden.*

Der Anteil des Staates am Ausgabevolumen der gesetzlichen Rentenversicherung liegt inzwischen bei etwa 30 Prozent. Dabei sind verschiedene Bundeszuschüsse und Transfers kompliziert kombiniert; § 213 SGB VI bildet Kompromisse der Vergangenheit ab, anstatt Regeln für die Zukunft zu gestalten.

Forderungen, die Finanzierung der Rente vollständig auf eine Steuerfinanzierung umzustellen, lehnen wir ab. Eigenvorsorge durch eigene Beiträge ist und bleibt Kernelement der gesetzlichen Rente in Deutschland. Das weckt große Vertrauen und die Akzeptanz der gesetzlichen Rente hängen aufs Engste mit ihrer Beitragsäquivalenz zusammen, ebenso die in der Verfassungsrechtsprechung entwickelten Grundsätze ihres Eigentumsschutzes.

Die Höhe der Bundeszuschüsse hat heute über die Rentenformel eine unmittelbare Auswirkung auf das Rentenniveau (§ 68 Abs. 5 zusammen mit § 158 und § 213 SGB IV), sodass ein ständiger Kampf

um zusätzliche Bundeszuschüsse geführt wird, der in Wirklichkeit ein Kampf um die Höhe des Rentenniveaus ist. Eine regelhafte Festlegung des Anteils des Bundes wird diesen Dauerkampf beenden.

Indem die zahlreichen Bundeszuschüsse zu einem paritätisch den Arbeitnehmerbeiträgen folgenden Beitrag des Bundes zusammengefasst werden, können tragfähige Argumente der Befürworter der 100%igen Steuerfinanzierung im gebotenen Umfang berücksichtigt werden (Lohnnebenkosten, Erwerbshybridisierung etc.): *Wir stellen die Finanzierung der Rente auf eine drittelparitätische Finanzierung um, bei der sich die Einnahmen der Rentenversicherung gleichmäßig auf Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Steueranteil stützen.*

- c. *Wir verknüpfen diese Entscheidung mit der Einführung einer gesplitteten dynamischen Beitragsbemessungsgrenze:* Die Regelbeitragsgrenze folgt ähnlich wie bisher automatisch der Entwicklung der Durchschnittseinkommen der Versicherten und liegt zukünftig stets auf der Höhe, die dem Erwerb von zwei Entgeltpunkten entspricht (aktuell entspricht die Beitragsbemessungsgrenze 2,05 Entgeltpunkten). Die drittelparitätische Finanzierung endet bei dieser Grenze. Die obere dynamische Beitragsbemessungsgrenze liegt um 50 Prozent oberhalb der unteren Beitragsbemessungsgrenze; oberhalb der Regelbeitragsgrenze endet die Drittelparität. Die Einführung der oberen Beitragsbemessungsgrenze trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Arbeitswelt 4.0 für immer mehr Menschen volatile Einkommensverläufe zu erwarten sind. Durch

die stärkere Eigenvorsorge in „guten Jahren“ werden niedrige Anwartschaften in schlechten Jahren kompensiert, sodass am Ende eines Erwerbslebens tatsächlich 45 und mehr Entgeltpunkte erworben werden können.

- d. *Um die Liquidität der gesetzlichen Rentenversicherung zu sichern, wird die Untergrenze der Nachhaltigkeitsreserve von 0,2 auf 0,5 Monatsausgaben erhöht.*
- e. *Um die intertemporale Verteilung der Rentenfinanzierung in der Phase des Eintritts der Babyboomer-Generation ins Rentenalter zu glätten, wird die Nachhaltigkeitsreserve der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich als Kapitalreserve ausgestaltet, die künftig zur Dämpfung des Beitragsanstiegs genutzt werden kann. Wir greifen damit eine Idee auf, die bereits in der Pflegeversicherung umgesetzt wurde. Dazu wird die Obergrenze der Nachhaltigkeitsreserve sofort abgeschafft. Entnahmen aus der Kapitalreserve sind nur mit Zustimmung der Selbstverwaltung möglich. Sie sind vor haushaltspolitisch begründeten Zugriffen des Staates zu schützen.*

3. Ordnungspolitische und ethische Verortung: Stabile Versicherungsbiografien gestalten

Die Rente 4.0 zeichnet sich zuerst dadurch aus, dass Beitragslasten und Leistungszusagen verlässlich und transparent verknüpft werden. Das Konzept der dynamischen Rente will aber mit gleicher Verlässlichkeit auch auf soziodemografische Fragen antworten, die das Verhältnis der Rente vor allem zu den vielfältigen Lebenswirklichkeiten von Familien und Arbeitnehmer/-innen

im Lebenslauf beantworten und Generationengerechtigkeit stärken. In den letzten zehn Jahren hat sich die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung um fast 65 Prozent erhöht. Ende 2015 haben mehr als 1 Mio. Personen Leistungen der Grundsicherung gemäß SGB XII erhalten. Besonders gefährdet im Alter in die Grundsicherung zu fallen sind Erwerbsgeminderte, Pflegebedürftige sowie Erwerbstätige, die als Selbstständige phasenweise nicht in die Rentenversicherung eingezahlt haben.

a. Erwerbsverläufe von erwerbsgeminderten Menschen sind in weit größerem Ausmaß von Phasen der Niedriglohnbeschäftigung und Zeiten der Arbeitslosigkeit geprägt als der Durchschnitt der Versicherten. Die Kumulation dieser negativen Wirkungen auf die Rentenanwartschaften resultiert in einem besonders hohen Risiko der Grundsicherungsabhängigkeit. So ist der Anteil der Grundsicherungsfälle bei den Erwerbsgeminderten etwa fünfmal höher als bei den Bezieherinnen und Beziehern einer Altersrente im Alter von 65 und mehr Jahren. *Wir verbessern die Leistungen für erwerbsgeminderte Menschen. Die Zurechnungszeiten in der Erwerbsminderungsrente werden bis zum 65. Lebensjahr verlängert.*

b. *Wir erweitern das Rentensplitting (§ 120a SGB VI) zu einem permanenten Rentenanwartschaftssplitting während bestehender Ehe. Wir schaffen gleichzeitig Anreize, durch freiwillige Aufstockungsbeiträge die geteilten Anwartschaften bis zum doppelten geteilten Beitrag aufzufüllen.* Damit wird die eigenständige Alterssicherung von Frauen gestärkt, zugleich die gemeinsame soli-

darische Verantwortung in der Ehe für gemeinsam getroffene Entscheidungen zur Aufgabenverteilung ernst genommen und die Wirkung des Versorgungsausgleichs im Scheidungsfall so antizipiert, dass rechtzeitige kompensierende Eigenvorsorge durch Aufstockung angelegt wird. Altersarmutsrisiken, die aktuell insbesondere Witwen nach Scheidung treffen, werden gemindert. Übergangsregelungen zur Überführung der Hinterbliebenenrente in das neue System sind vertrauensschützend zu gestalten. Die Regeln zu den Kindererziehungszeiten bleiben davon unberührt – die Ansprüche für Kindererziehung sollen von den Eltern so verteilt werden können, wie es der faktischen Verteilung der Aufgaben entspricht. Sie können, müssen aber nicht gesplittet werden.

c. *Möglichkeiten, Einkommen aus Erwerbsarbeit parallel zum Rentenbezug anrechnungsfrei zu beziehen, werden mit der Flexi-Rente neu gestaltet.* Durch die freiwillige Zahlung des Arbeitnehmeranteils jenseits der gesetzlichen Regelaltersgrenze, die den isolierten Arbeitgeberanteil aufstockt, wird es möglich, jenseits des Eintritts in Rente, die Rentenanwartschaften weiter zu steigern. *Das gleiche soll für Pflegeleistungen gelten: Familiäre Pflege, die parallel zur Altersrente erbracht wird, soll sich zukünftig rentenanwartschaftssteigernd auswirken.* Die Pflegeversicherung zahlt für familiär Pflegenden daher zukünftig Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung über den Renteneintritt hinaus.

- d. Die von vielen Seiten erhobene Forderung, das Rentenalter ab 2030 schrittweise zu erhöhen, verweist auf eine Möglichkeit, in der gesetzlichen Rentenversicherung die Balance zwischen Ausgaben- und Einnahmenentwicklung unter den Vorzeichen demografischer Verschiebungen herzustellen, die mit Bedacht geprüft werden muss. Eine solche Entscheidung kann nicht vorbei an den realen Beschäftigungsmöglichkeiten älterer Kolleginnen und Kollegen getroffen werden. Eine an der Entwicklung der durchschnittlichen Lebenserwartung orientierte Anhebung der Regelaltersgrenze dürfte in jedem Fall nur die Veränderung der Lebenserwartung der über 60-jährigen berücksichtigen. Zusätzlich müssten die Anstrengungen zur Rehabilitation deutlich gestärkt werden.
- e. Die Selbstverwaltung der gesetzlichen Rentenversicherung wird modernisiert und gestärkt, sodass die Mitverantwortung der Versicherten in ihrer Vielfalt gelingt. Dazu gehört insbesondere das Veto-Recht bei Entnahmen aus der Kapitalreserve.

4. Der Versichertenkreis

Schon heute befinden sich unter denjenigen, die im Alter auf Grundsicherung angewiesen sind, besonders viele, die Phasen der Selbstständigkeit in ihrer Erwerbsbiografie aufweisen. Die Digitalisierung forciert mit der Veränderung der Arbeitsorganisation eine Zunahme von neuen Selbstständigkeitsarten und den Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Tätigkeit im Lebenslauf. Unter diesen Vorzeichen ist eine Exklusion Selbstständiger aus dem Kreis der Pflichtversicherten immer weniger vertretbar.

Der Kreis der Versicherten wird daher erweitert: Selbstständige werden in den Kreis der Pflicht-Versicherten einbezogen, sofern sie nicht in einem berufsständischen Versorgungswerk pflichtversichert sind. Sozialversicherungsbeiträge sind bei der Rechnungsstellung selbstständig Tätiger gesondert auszuweisen (wie heute die Mehrwertsteuer), die steuerlichen Informationen über Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit werden für die Beitragszahlung genutzt. Es werden Möglichkeiten gesucht, Plattformbetreiber für Aufträge, die über ihre Plattform vermittelt werden, in das Sozialversicherungsbeitragsabführungsverfahren einzubeziehen.

5. Produktivität und kapitalgedeckte Vorsorge

- a. *Wir unterstützen die Vorschläge, die Förderung der betrieblichen Altersvorsorge und die der Riesterrente so auszugestalten, dass die staatlichen Zuschüsse für die private Altersvorsorge wahlweise der betrieblichen oder der „Riester“-Vorsorge zufließen können. Damit setzen wir den Weg fort, die Inflexibilitäten der Regelungen zur privaten Altersvorsorge der ersten Jahre des 21. Jahrhunderts zu überwinden, wie dies bereits mit Einführung des „Wohnriesters“ gelungen ist. Es kann nicht Aufgabe des Staates sein, den Menschen vorzuschreiben, wie sie privat vorsorgen sollen, sondern es geht darum, die Möglichkeiten zu verbessern, passend zur eigenen Lebensgestaltung kapitalgedeckte Vorsorge zu betreiben. Betriebliche Altersvorsorge und „Riester“-Sparen sollen einfacher und effizienter gestaltet werden, die Vorteile kollektiver Formen kapitalgedeckter Vorsorge, wie sie die betriebliche Altersversicherung bietet, sollen für all jene offen*

stehen, zu deren beruflicher Ausrichtung diese Vorsorge passt. *Die Gestaltung eines betrieblichen Opting-Outs wird dabei unterstützt.*

- b. Besonderer Anstrengungen bedarf es, auch Geringverdienern den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung zu ermöglichen. Dazu sollte ein Basiszuschuss zum Aufbau einer eigenen zusätzlichen Altersversorgung gewährt werden, auch wenn aus eigenem Einkommen nur sehr geringe Beiträge geleistet werden können.

- c. Die Ermutigung zu Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand und anderen Formen kapitalgedeckter Vorsorge ist Teil unseres Verständnisses der „Rente 4.0“. Dabei gilt: *Die armutsfeste Gestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung ist die beste Ermutigung, für das eigene Alter zusätzlich durch private Vermögensbildung vorzusorgen – denn nur, wer im Alter nicht auf die bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung angewiesen ist, kann frei darüber entscheiden, wann und wie er entsparen und seine Alters-einkünfte aus anderen Quellen nutzen will.*

Herausgeber:

Sozialverband VdK Bayern e.V.

Schellingstraße 31

80799 München

Telefon: 089 / 2117-0

Telefax: 089 / 2117-258

eMail: info@vdk.de

Internet: www.vdk-bayern.de

Für die Beiträge sind die jeweiligen Autoren verantwortlich.

Copyright Bilder Seite 4, 17, 24, 47 und 56 Johann Schweglfinger

Druck:

Druckerei Dimetria-VdK gemeinnützige GmbH

Rennbahnstraße 48

94315 Straubing

Telefon: 09421 / 9290-100